

Fassung 2019	Fassung 2020
Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom <u>06.12.2018</u>	Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 18.09.2019
Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 06.12.2018 aufgrund §§ 2 Absatz 1, 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes die folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen.	Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 18.09.2019 aufgrund §§ 2 Absatz 1, 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) die folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen:
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
I. Abschnitt Grundsätze § 1 Satzungsgegenstand und Organisation § 2 Umfang der Abfallentsorgung § 3 Gebühren § 4 Ausschluss von Abfällen	I. Abschnitt Grundsätze § 1 Satzungsgegenstand und Organisation § 2 Umfang der Abfallentsorgung § 3 Gebühren § 4 Ausschluss von Abfällen
II. Abschnitt Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder -besitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers § 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung § 6 Vorhaltung von <u>Abfall</u> behältern § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht § 8 Entstehen der Entsorgungspflicht § 9 Abfallberatung	II. Abschnitt Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder -besitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers § 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung § 5a Nutzung von Grundstücken § 6 Vorhaltung von Rest abfallbehältern § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht § 8 Entstehen der Entsorgungspflicht § 9 Abfallberatung
III. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung § 10 Durchführung der Abfallentsorgung § 11 Abfallbehälter § 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr § 13 Eigentumsübergang § 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung	III. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung § 10 Durchführung der Abfallentsorgung § 11 Abfallbehälter § 12 Leerung der Abfallbehälter § 12a Durchführung der Leerungen § 13 Eigentumsübergang § 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung
IV. Abschnitt Abfallarten § 15 Gemischte Siedlungsabfälle § 16 Sperrmüll § 17 Bioabfälle § 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte § 19 Geräte- und Fahrzeug- Alt batterien § 20 Gefährliche Abfälle aus Haushalten ein-	IV. Abschnitt Abfallarten § 15 Gemischte Siedlungsabfälle § 16 Sperrmüll § 17 Bioabfälle § 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte § 19 Altbatterien § 20 Gefährliche Abfälle

Fassung 2019	Fassung 2020
<p><u>schließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten</u></p> <p>§ 21 Papier, Pappe und Kartonagen § 22 Metalle § 23 Bau- und Abbruchabfälle § 24 Asbestabfälle § 25 <u>Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)</u> § 26 Altreifen § 27 Altholz § 28 Bekleidung und Textilien</p> <p>V. Abschnitt Nebenbestimmungen</p> <p>§ 29 Entsorgungsanlagen § 30 Modellversuche § 31 Haftung § 32 Bekanntmachungen § 33 Ordnungswidrigkeiten § 34 Datenschutzerklärung § 35 <u>In-Kraft-Treten</u></p>	<p>§ 21 Papier, Pappe und Kartonagen § 22 Metalle § 23 Bau- und Abbruchabfälle § 24 Asbestabfälle § 25 Teer- und Bitumenabfälle § 26 Altreifen § 27 Altholz § 28 Alttextilien</p> <p>V. Abschnitt Nebenbestimmungen</p> <p>§ 29 Abfallentsorgungsanlagen § 29a Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen § 30 Modellversuche § 31 Haftung § 32 Bekanntmachungen § 33 Ordnungswidrigkeiten § 34 Datenschutzerklärung § 35 Inkrafttreten</p>
I. Abschnitt Grundsätze	I. Abschnitt Grundsätze
§ 1 Satzungsgegenstand und Organisation	§ 1 Satzungsgegenstand und Organisation
<p>(1) Mit dieser Abfallentsorgungssatzung wird für das Gebiet des Landkreises Oder-Spree das Verhältnis zwischen dem Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (im folgenden Haushalte genannt) und anderen Herkunftsbereichen und dem Landkreis Oder-Spree als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geregelt. Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Die Pflichten des Landkreises Oder-Spree als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger werden von seinem Eigenbetrieb - Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU-Entsorgung) - wahrgenommen soweit nicht anderen Körperschaften Teile dieser Aufgaben übertragen wurden.</p>	<p>(1) Mit dieser Abfallentsorgungssatzung wird für das Gebiet des Landkreises Oder-Spree das Verhältnis zwischen dem Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (im folgenden Haushalte genannt) und anderen Herkunftsbereichen und dem Landkreis Oder-Spree als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geregelt. Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Die Pflichten des Landkreises Oder-Spree als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger werden von seinem Eigenbetrieb - Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU-Entsorgung) - wahrgenommen, soweit nicht anderen Körperschaften Teile dieser Aufgaben übertragen wurden.</p> <p>(3) Der Landkreis Oder-Spree ist Verbandsmitglied des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB). Dieser betreibt in Königs Wusterhausen, OT Niederlehme, eine Restabfallbehandlungsanlage.</p>

Fassung 2019	Fassung 2020		
<p style="text-align: center;">§ 2 Umfang der Abfallentsorgung</p> <p>(1) Das KWU-Entsorgung ergreift Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung, sammelt und transportiert, verwertet oder beseitigt die im Entsorgungsgebiet anfallenden, überlassungspflichtigen Abfälle, sofern sie durch diese Satzung nicht davon ausgeschlossen werden. Dabei richtet er sich nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree und denen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree.</p> <p>Die Abfallentsorgung schließt die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle (herrenlose Abfälle) ein.</p> <p>(2) Das KWU-Entsorgung kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger Dritter bedienen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Umfang der Abfallentsorgung</p> <p>(1) Das KWU-Entsorgung ergreift Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung, sammelt und transportiert, verwertet oder beseitigt die im Entsorgungsgebiet anfallenden, überlassungspflichtigen Abfälle, sofern sie durch diese Satzung nicht davon ausgeschlossen werden. Dabei richtet es sich nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree und denen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB).</p> <p>Die Abfallentsorgung schließt die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle ein, soweit das KWU-Entsorgung nach § 20 Absatz 3 KrWG oder § 4 BbgAbfBodG für deren Entsorgung verantwortlich ist.</p> <p>(2) Das KWU-Entsorgung kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger Dritter bedienen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebühren</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung bzw. der Benutzungsgebührensatzung erhoben.</p> <p>(2) Für die Benutzung der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gilt eine gesonderte Entgeltordnung, die jeweils im Amtsblatt für den Landkreis veröffentlicht wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebühren</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung oder der Benutzungsgebührensatzung erhoben.</p> <p>(2) Für die Benutzung der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gilt eine gesonderte Entgeltordnung, die jeweils im Amtsblatt für den Landkreis veröffentlicht wird.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4 Ausschluss von Abfällen</p> <p>(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:</p> <p>1. gefährliche Abfälle im Sinne § 3 Absatz 5 und § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. der Abfallverzeichnisordnung (AVV) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten <u>Haushaltungen</u> oder <u>aus anderen Herkunftsbereichen – soweit hier eine Menge von insgesamt 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer nicht überschritten wird - handelt und diese</u> nach § 20 dieser Satzung entsorgt werden.</p> <p>Der Ausschluss gilt nicht für:</p> <p><u>AVV-Nr. Abfallart</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ausschluss von Abfällen</p> <p>(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:</p> <p>1. gefährliche Abfälle im Sinne § 3 Absatz 5 und § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) in der jeweils gültigen Fassung, es sei denn es handelt sich um Abfälle aus privaten Haushalten oder eine Menge von nicht mehr als 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer (Kleinmenge) dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach § 20 dieser Satzung entsorgt werden.</p> <p>Der Ausschluss gilt nicht für:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">AVV</td> <td style="width: 50%;">Abfallbezeichnung</td> </tr> </table>	AVV	Abfallbezeichnung
AVV	Abfallbezeichnung		

Fassung 2019	Fassung 2020																																		
<p>170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten</p> <p>170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten</p> <p>170603* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält</p> <p>170605* asbesthaltige Baustoffe</p> <p>170801* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.</p> <p><u>Diese müssen auf der Deponie „Alte Ziegelei“ entsorgt werden, soweit die Zulassungskriterien für die genehmigte Deponie eingehalten werden.</u></p> <p>2. nachstehend aufgeführte Verpackungsabfälle:</p> <p><u>AVV-Nr. Abfallart</u></p> <p>150101 Verpackungen aus Papier u. Pappe</p> <p>150102 Verpackungen aus Kunststoff</p> <p>150103 Verpackungen aus Holz</p> <p>150104 Verpackungen aus Metall</p> <p>150105 Verbundverpackungen</p> <p>150106 gemischte Verpackungen</p> <p>150107 Verpackungen aus Glas</p> <p>150109 Verpackungen aus Textilien,</p> <p>die der Rücknahmepflicht aufgrund des Verpackungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.</p> <p>3. Altfahrzeuge, die der Rückgabepflicht nach der Altfahrzeugverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. <u>Der § 20 Absatz 3 KrWG bleibt unberührt.</u></p> <p><u>AVV-Nr. Abfallart</u></p> <p>160104* Altfahrzeuge</p> <p>160106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten.</p>	<table border="1"> <tr> <td>170106*</td> <td>Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten</td> </tr> <tr> <td>170503*</td> <td>Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten</td> </tr> <tr> <td>170603*</td> <td>anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält</td> </tr> <tr> <td>170605*</td> <td>asbesthaltige Baustoffe</td> </tr> <tr> <td>170801*</td> <td>Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.</td> </tr> </table> <p>Satz gestrichen und in §§ 29, 29a eingearbeitet</p> <p>2. nachstehend aufgeführte Verpackungsabfälle:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>AVV</th> <th>Abfallbezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>150101</td> <td>Verpackungen aus Papier u. Pappe</td> </tr> <tr> <td>150102</td> <td>Verpackungen aus Kunststoff</td> </tr> <tr> <td>150103</td> <td>Verpackungen aus Holz</td> </tr> <tr> <td>150104</td> <td>Verpackungen aus Metall</td> </tr> <tr> <td>150105</td> <td>Verbundverpackungen</td> </tr> <tr> <td>150106</td> <td>gemischte Verpackungen</td> </tr> <tr> <td>150107</td> <td>Verpackungen aus Glas</td> </tr> <tr> <td>150109</td> <td>Verpackungen aus Textilien</td> </tr> </tbody> </table> <p>die der Rücknahmepflicht aufgrund des Verpackungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.</p> <p>3. Altfahrzeuge, die der Rückgabepflicht nach der Altfahrzeugverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>AVV</th> <th>Abfallbezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>160104*</td> <td>Altfahrzeuge</td> </tr> <tr> <td>160106</td> <td>Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten.</td> </tr> </tbody> </table> <p>§ 20 Absatz 3 KrWG bleibt unberührt.</p>	170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	170605*	asbesthaltige Baustoffe	170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.	AVV	Abfallbezeichnung	150101	Verpackungen aus Papier u. Pappe	150102	Verpackungen aus Kunststoff	150103	Verpackungen aus Holz	150104	Verpackungen aus Metall	150105	Verbundverpackungen	150106	gemischte Verpackungen	150107	Verpackungen aus Glas	150109	Verpackungen aus Textilien	AVV	Abfallbezeichnung	160104*	Altfahrzeuge	160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten.
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten																																		
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten																																		
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält																																		
170605*	asbesthaltige Baustoffe																																		
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.																																		
AVV	Abfallbezeichnung																																		
150101	Verpackungen aus Papier u. Pappe																																		
150102	Verpackungen aus Kunststoff																																		
150103	Verpackungen aus Holz																																		
150104	Verpackungen aus Metall																																		
150105	Verbundverpackungen																																		
150106	gemischte Verpackungen																																		
150107	Verpackungen aus Glas																																		
150109	Verpackungen aus Textilien																																		
AVV	Abfallbezeichnung																																		
160104*	Altfahrzeuge																																		
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten.																																		

Fassung 2019	Fassung 2020																
<p>4. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung</p> <p><u>AVV-Nr. Abfallart</u></p> <p>180101 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103*)</p> <p>180102 Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103*)</p> <p>180104 Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden</p> <p>180201 spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202* fallen</p> <p>180203 Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden.</p> <p>5. Verbrennungsmotoren- und Getriebeöl, das der Rücknahmepflicht nach der Altölverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegt.</p> <p>(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Abfälle, die von der Entsorgung durch das KWU-Entsorgung gemäß Absatz 1 ausgeschlossen sind. 2. <u>Abfälle aus Haushalten, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüll- und Elektro- und Elektronikaltgeräteabfuhr gemäß § 16 Absatz 3, 4 und 5 und § 18 Absatz 2, 3, 6 und 7 befördert werden können.</u> 3. <u>Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, soweit sie nicht nach Absatz 1 von der Entsorgung ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Ge-</u> 	<p>4. nachstehend aufgeführte Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>AVV</th> <th>Abfallbezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>180101</td> <td>spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103*)</td> </tr> <tr> <td>180102</td> <td>Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103*)</td> </tr> <tr> <td>180103*</td> <td>Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden</td> </tr> <tr> <td>180104</td> <td>Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden</td> </tr> <tr> <td>180201</td> <td>spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202* fallen</td> </tr> <tr> <td>180202*</td> <td>Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden</td> </tr> <tr> <td>180203</td> <td>Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden</td> </tr> </tbody> </table> <p>5. Verbrennungsmotoren- und Getriebeöl, das der Rücknahmepflicht nach der Altölverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegt.</p> <p>(2) Vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Abfälle, die von der Entsorgung durch den Landkreis gemäß Absatz 1 ausgeschlossen sind. 2. Abfälle, die <ol style="list-style-type: none"> a) wegen Art oder Menge oder Beschaffenheit nicht in den gemäß § 11 zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können und b) wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht im Rahmen der Sperrmüll- und Elektro- und Elektronikaltgeräteabfuhr gemäß § 16 und § 18 transportiert werden können. 	AVV	Abfallbezeichnung	180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103*)	180102	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103*)	180103*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	180104	Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	180201	spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202* fallen	180202*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	180203	Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
AVV	Abfallbezeichnung																
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103*)																
180102	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103*)																
180103*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden																
180104	Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden																
180201	spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202* fallen																
180202*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden																
180203	Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden																

Fassung 2019

Fassung 2020

Fassung 2019	Fassung 2020
<p><u>werbeabfälle sind.</u></p> <p>4. Abfälle, die in Pressmüllcontainern nach § 6 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 bereitgestellt werden.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann das KWU-Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen ausschließen beziehungsweise einen solchen Ausschluss wieder aufheben.</p> <p>Das KWU-Entsorgung kann die Erzeuger oder Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung darüber auf Ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(4) Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt überlassen werden.</p> <p>Der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.</p> <p>(5) Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch das KWU-Entsorgung ausgeschlossen, besteht die Pflicht, die Abfälle zu einer vom KWU-Entsorgung bestimmten Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage zu befördern.</p> <p>Das KWU-Entsorgung legt für Abfälle, die nach Absatz 2 oder 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen.</p> <p><u>In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.</u></p> <p><u>Diese Abfälle sind in Containern oder Fahrzeugen so anzuliefern, dass deren Entleerung den Betriebsablauf der jeweiligen Abfallannahmestelle oder Entsorgungsanlage nicht beeinträchtigt.</u></p>	<p>3. Abfälle, die in Pressmüllcontainern nach § 11 Absatz 1 Nr. 4 bereitgestellt werden.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann das KWU-Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle vom Einsammeln, Transportieren und Entsorgen ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben.</p> <p>Das KWU-Entsorgung kann die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nach den Absätzen 1 bis 3 von der Entsorgung oder dem Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, verpflichtet, diese bis zur Entscheidung nach Satz 1 auf Ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(4) Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt überlassen werden.</p> <p>Der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.</p> <p>(5) Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Transportieren durch das KWU-Entsorgung ausgeschlossen, besteht die Pflicht, diese Abfälle zu einer vom KWU-Entsorgung bestimmten Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage zu transportieren.</p> <p>Das KWU-Entsorgung legt für Abfälle, die nach Absatz 2 oder 3 vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind.</p> <p><i>Die Abgabemöglichkeiten und alle damit zusammenhängenden Fragen werden abschließend in §§ 29, 29a und den jeweiligen Benutzungsordnungen geregelt.</i></p>

Fassung 2019	Fassung 2020
<p style="text-align: center;">II. Abschnitt Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder –besitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers</p>	<p style="text-align: center;">II. Abschnitt Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder –besitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung</p> <p>(1) Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung aus Haushalten haben diese nach § 17 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung zu überlassen. Gleiches trifft auf Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu (Überlassungspflicht).</p> <p>(2) <u>Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke</u> an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen (Anschlusspflichtiger), sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen können (Anschlusszwang).</p> <p><u>Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, einen zusammenhängenden Grundbesitz darstellen und eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden.</u></p> <p><u>Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.</u></p> <p><u>Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbrauchberechtigte.</u></p> <p><u>Ist für das Grundstück ein sonstiges zum Besitz eines Grundstücks berechtigendes dingliches Recht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte.</u></p> <p>Ist für ein Grundstück der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte unbekannt oder sein Auf-</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung</p> <p>(1) Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung aus Haushalten haben diese nach § 17 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung zu überlassen. Gleiches trifft auf Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu (Überlassungspflicht).</p> <p>(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen (Anschlusspflichtiger), sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen können (Anschlusszwang).</p> <p>(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jede Fläche, die nach der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ein rechtlich selbstständiges Grundstück ist. Mehrere Grundstücke, die einen zusammenhängenden Grundbesitz darstellen und eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden, können zu einem Grundstück zusammengefasst werden, wenn sie dem gleichen Eigentümer gehören und durch die Zusammenfassung der Grundstücke die Abfallentsorgung insgesamt verbessert wird.</p> <p>(4) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht, Nießbrauch oder sonstiges dingliches Recht, welches zum Besitz des Grundstücks berechtigt, bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte.</p> <p>Ist für ein Grundstück der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte unbekannt oder sein Auf-</p>

Fassung 2019

Fassung 2020

enthalt nicht feststellbar, so tritt an deren Stelle der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

Bei Erholungsgrundstücke ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte anschlusspflichtig. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer anschlusspflichtig.

Anschlusspflichtig für Gartengrundstücke **in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes** ist die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes.

Die Grundstückseigentümer **werden von ihren Verpflichtungen** nicht dadurch befreit, dass neben **ihnen** andere Berechtigte verpflichtet sind.

(3) Im Rahmen des Anschlusszwanges hat jeder Anschlusspflichtige Anspruch auf Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises (Anschlussrecht).

Die Anschlusspflichtigen, sowie alle Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen müssen die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung benutzen (Benutzungszwang).

In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen **beziehungsweise** zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

(5) Mehrere Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen auf einem Grundstück können sich auf Antrag des Grundstückseigentümers zur Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen.

(6) Grundstücke werden unterschieden in:

1. **Wohngrundstücke**
2. **Erholungsgrundstücke**
3. **Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes**
4. **Gewerbegrundstücke**

enthalt nicht feststellbar, so tritt neben diesen der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

(5) Der Mieter, Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung eines Erholungsgrundstückes Berechtigte ist neben dem Grundstückseigentümer anschlusspflichtig.

(6) Anschlusspflichtig für Gartengrundstücke **ist neben dem Eigentümer** die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes.

(7) Der Grundstückseigentümer **wird von seinen Pflichten** nicht dadurch befreit, dass neben **ihm** andere Berechtigte verpflichtet sind.

(8) Jeder Anschlusspflichtige hat Anspruch auf Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises (Anschlussrecht), **soweit der Anschlusszwang besteht.**

(9) Jeder Anschlusspflichtige sowie alle Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen müssen die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung benutzen (Benutzungszwang).

In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(10) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen **oder** zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

Absatz 5 jetzt § 5a Absatz 7

Absatz 6 ersatzlos gestrichen

Fassung 2019

Fassung 2020

(7) Wohngrundstücke sind Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Zu diesen zählen auch Internate, Wohnheime, Altenheime, Ferienhäuser sowie Ferienwohnungen.

Wohnungen in überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden sind als Wohngrundstück zu betrachten und neben dem Gewerbegrundstück gesondert anzumelden.

(8) Erholungsgrundstücke sind Grundstücke zur privaten Nutzung, die saisonal oder ganzjährig zum Zwecke der Erholung beziehungsweise zeitweise zum Aufenthalt genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zum dauernden Aufenthalt geeignet sind.

Können auf gärtnerisch genutzten Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, werden auch diese als Erholungsgrundstücke betrachtet, sofern sie nicht die Bedingungen aus Absatz 9 erfüllen.

(9) Gartengrundstücke sind Grundstücke, die sich in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden und überwiegend gärtnerisch genutzt werden.

(10) Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, die vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzt werden und auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können.

Auf einem Gewerbegrundstück können mehrere wirtschaftlich selbstständige Gewerbe tätig sein, die jeweils als eine Gewerbeinheit betrachtet werden. Als wirtschaftlich selbstständig gelten im Sinne dieser Satzung auch Außenstellen und Filialen.

§ 5a

Nutzung von Grundstücken

(1) Wohngrundstücke sind Grundstücke, **die zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind und überwiegend der privaten Lebensführung der Bewohner dienen.**

Wohngrundstücke sind insbesondere auch Internate, Wohnheime, Altenheime und vergleichbare Einrichtungen sowie Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

jetzt allgemeiner in § 5a Absatz 6

(2) Erholungsgrundstücke sind Grundstücke zur privaten Nutzung, die saisonal oder ganzjährig zum Zwecke der Erholung **oder** zeitweise zum Aufenthalt genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zum dauernden Aufenthalt geeignet sind.

Wird ein Grundstück durch mehrere Erzeuger oder Besitzer von Abfällen unabhängig voneinander als Erholungsgrundstück genutzt, so gilt die von jedem genutzte Fläche (Parzelle) als eigenes Erholungsgrundstück.

jetzt umformuliert § 5a Absatz 3 Satz 2

(3) Gartengrundstücke sind Grundstücke, die **überwiegend zu gärtnerischen Zwecken genutzt werden und sich in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden. Andere überwiegend gärtnerisch genutzte Grundstücke stehen Erholungsgrundstücken gleich, sofern auf ihnen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können.**

(4) Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, die **überwiegend zu gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken** genutzt werden und auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können.

Wird ein Grundstück durch mehrere Erzeuger oder Besitzer von Abfällen unabhängig voneinander selbstständig zu gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken genutzt, so gilt die von jedem genutzte Fläche (Gewerbeinheit) als eigenes Gewerbegrundstück. Als wirtschaftlich selbstständig gelten im Sinne dieser Satzung auch Außenstellen und Filialen.

Fassung 2019	Fassung 2020
<p><u>Befinden sich Gewerberäume (wie zum Beispiel Büros, Praxen, Lagerräume, Geschäftsräume und ähnliche Einrichtungen) auf Wohngrundstücken, so sind diese als Gewerbegrundstück zu betrachten und neben den Wohngrundstücken gesondert anzumelden.</u></p> <p><u>Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Grundstücke und Gebäude</u> öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen.</p> <p>(11) Saisonal genutzte Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, bei denen, bedingt durch die Art ihrer Nutzung, Abfälle nur in einem bestimmbaren Teil (maximal 7 Monate) des Jahres anfallen können. Hierzu zählen insbesondere Campingplätze und Freibäder.</p> <p>(12) <u>Ungenutzte bzw. unbewohnte Grundstücke können auf Antrag gesondert angemeldet werden.</u></p>	<p><i>jetzt allgemeiner in § 5a Absatz 6</i></p> <p>Als gewerbliche Nutzung gilt auch der Betrieb öffentlicher oder gemeinnütziger Einrichtungen.</p> <p>(5) Saisonal genutzte Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, bei denen, bedingt durch die Art ihrer Nutzung, Abfälle nur in einem bestimmbaren Teil (maximal 7 Monate) des Jahres anfallen können. Hierzu zählen insbesondere Campingplätze und Freibäder.</p> <p>(6) Wird ein Grundstück im Sinne des § 5 Absatz 3 zu mehr als einem Zweck nach den Absätzen 1 bis 5 genutzt, so gilt jede, einer dieser Nutzungen zugewiesene Fläche als eigenes Grundstück, wenn die einzelnen Nutzungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unabhängig voneinander erfolgen.</p> <p>(7) Mehrere Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen auf einem Grundstück können sich zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen. Die Bildung der Abfallgemeinschaft bedarf der Zustimmung des KWU-Entsorgung. Die Zustimmung wird nach pflichtgemäßem Ermessen nur auf Antrag des Grundstückseigentümers erteilt. Die Abfallgemeinschaft berechtigt ausschließlich zur gemeinsamen Benutzung der Abfallbehälter.</p> <p>(8) Grundstücke, die nicht zu einem der in den Absätzen 1 bis 5 beschriebenen Zwecke genutzt werden, können auf Antrag des Grundstückseigentümers an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Vorhaltung von <u>Abfall</u>behältern</p> <p>(1) Der Anschlusspflichtige hat beim KWU-Entsorgung entsprechendes Behältervolumen zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung vorzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfahrzeitraumes nach § 12 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch das KWU-Entsorgung unterliegenden Abfälle ordnungsgemäß auf-</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Vorhaltung von Restabfallbehältern</p> <p>(1) Der Anschlusspflichtige hat beim KWU-Entsorgung für die Entsorgung des Restabfalls mindestens das Behältervolumen zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung vorzuhalten, das notwendig ist, um die gesamten, zwischen zwei Regelleerungen nach § 12 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können, jedoch nicht</p>

Fassung 2019

Fassung 2020

nehmen zu können.

In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des KWU-Entsorgung können Abfallsäcke gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 oder Pressmüllcontainer regelmäßig für die Regelleerung genutzt werden.

(2) Bei **Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des vorzuhaltenden** Mindestbehältervolumens für die Erfassung **von gemischten Siedlungsabfällen** anhand der Zahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen **und bei den Wohngrundstücken gleichgestellten Grundstücken (Ferienwohnung, ganzjährig genutztes Erholungsgrundstück sowie ungenutztes/ unbewohntes Grundstück) erfolgt die Bemessung für eine Person.**

Pro Person wird ein Mindestbehältervolumen von 5 Liter pro Woche zugrunde gelegt.

Mindestens **ist** ein zugelassener, **landkreisei-gener** **Abfallbehälter** je Grundstück vorzuhalten und zu nutzen.

Jeder **Abfallbehälter** ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen (Mindestleerungen).

(3) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Anschlusspflichtige die überschüssigen Abfallmengen in den vom KWU-Entsorgung **zugelassenen Abfallsäcken gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2** zur Abholung bereitzustellen.

(4) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regel-

weniger als das Mindestbehältervolumen.

Satz 2 wird durch die Neufassung verschiedener Vorschriften ersetzt (jetzt § 11 Abs. 3 und 4)

(2) Bei **Wohngrundstücken bemisst sich das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen** für die Erfassung **des Restabfalls** anhand der Zahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen. **Ist keine Person amtlich gemeldet, so ist die Anzahl der sich ganzjährig gewöhnlich dort aufhaltenden Personen maßgeblich, mindestens jedoch eine Person. Für Erholungsgrundstücke und sonstige Grundstücke im Sinne des § 5a Absatz 8 gelten Satz 1 und 2 entsprechend.**

Das Mindestbehältervolumen beträgt 5 Liter pro Person und Woche.

Mindestens ein zugelassener **Restabfallbehälter ist** je Grundstück vorzuhalten und zu nutzen.

(3) Jeder **Restabfallbehälter** ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen (Mindestleerungen). **Die Anzahl der Mindestleerungen kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen auf zwei Leerungen reduziert werden, wenn es sich bei dem angeschlossenen Grundstück um ein Wohngrundstück handelt und innerhalb des gesamten Kalenderjahres**

- auf dem angeschlossenen Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist und
- außer einem 120-Liter-Behälter keine weiteren Restabfallbehälter auf dem Entsorgungsgrundstück vorhanden sind oder nach den Absätzen 1 und 5 vorhanden sein müssten und
- keine Abfallgemeinschaft nach dieser Satzung gebildet wurde.

(4) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Anschlusspflichtige die überschüssigen Abfallmengen in den vom KWU-Entsorgung **gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 5 zugelassenen Abfallsäcken** zur Abholung bereitzustellen.

(5) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der anfallenden Ab-

Fassung 2019	Fassung 2020
<p>mäßig nicht zur Aufnahme der anfallenden Abfälle aus, so hat der Anschlusspflichtige zusätzliches Behältervolumen beim KWU-Entsorgung zu beantragen.</p> <p><u>Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist das KWU-Entsorgung berechtigt, dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorzuschreiben.</u> Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung des erforderlichen Behältervolumens zu dulden.</p> <p>(5) Können auf einem Gewerbegrundstück Abfälle zur Beseitigung anfallen, ist nach § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung je wirtschaftlich selbstständiger Gewerbeeinheit gemäß § 11 Absatz 1 ein dem Abfallaufkommen entsprechendes Abfallbehältervolumen zur Nutzung vorzuhalten, sofern nicht nach § 5 Absatz 5 der Bildung einer Abfallgemeinschaft zugestimmt wurde.</p>	<p>fälle aus, so hat der Anschlusspflichtige mindestens das hierfür erforderliche zusätzliche Behältervolumen beim KWU-Entsorgung zu beantragen.</p> <p>(6) Kommt der Anschlusspflichtige der Verpflichtung gemäß Absatz 1 oder Absatz 5 nicht nach, kann das KWU-Entsorgung das erforderliche Behältervolumen von Amts wegen festsetzen. Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung des erforderlichen Behältervolumens zu dulden.</p> <p>(7) Können auf einem Gewerbegrundstück Abfälle zur Beseitigung anfallen, ist nach § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung je wirtschaftlich selbstständiger Gewerbeeinheit gemäß § 11 Absatz 1 ein dem Abfallaufkommen entsprechendes Abfallbehältervolumen zur Nutzung vorzuhalten, sofern nicht nach § 5a Absatz 7 der Bildung einer Abfallgemeinschaft zugestimmt wurde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht</p> <p>(1) <u>Die</u> Anschlusspflichtigen <u>nach § 5</u> sowie <u>die</u> Abfallerzeuger oder -besitzer <u>haben</u> alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang begründen, unverzüglich dem KWU-Entsorgung anzuzeigen.</p> <p>Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, die Anzahl der Gewerbeeinheiten, die Anzahl der <u>Ferienwohnungen</u>, die Anzahl der Gartenparzellen und Erholungsgrundstücke anzugeben.</p> <p>Das KWU-Entsorgung ist berechtigt, Auskunft über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen zu verlangen. <u>Das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete und Beauftragte des KWU-Entsorgung zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen ist gemäß § 19 KrWG geregelt.</u></p> <p>(2) Veränderungen bei <u>der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, der Anzahl der auf dem Grundstück tätigen</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht</p> <p>(1) Jeder Anschlusspflichtige sowie jeder Abfallerzeuger oder -besitzer hat alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang begründen, unverzüglich dem KWU-Entsorgung anzuzeigen.</p> <p>Dabei sind insbesondere die Eigentumsverhältnisse oder sonstige die Anschlusspflicht begründende Tatsachen, Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten oder dort tatsächlich dauerhaft aufhaltigen Personen, die Anzahl der Gewerbeeinheiten, die Anzahl der Ferienhäuser und -wohnungen, die Anzahl der Parzellen bei Garten- oder Erholungsgrundstücken anzugeben.</p> <p>Das KWU-Entsorgung ist berechtigt, Auskunft über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen, zu verlangen. Die Bediensteten und Beauftragten des KWU-Entsorgung dürfen Grundstücke nach Maßgabe des § 19 KrWG betreten.</p> <p>(2) Veränderungen bei den in Absatz 1 genannten Tatsachen sind dem KWU-Entsorgung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p>

Fassung 2019	Fassung 2020
<p><u>Gewerbeeinheiten, der Anzahl der Gartenparzellen, Erholungsgrundstücke beziehungsweise Ferienwohnungen oder Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen</u> sind dem KWU-Entsorgung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p> <p><u>(3) Tritt ein Wechsel der Person des Anschlusspflichtigen ein, so haben der bisherige und der neue Anschlusspflichtige dieses dem KWU-Entsorgung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</u></p> <p>(4) Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Anschlusspflichtige das KWU-Entsorgung spätestens 14 Kalendertage vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungsrechtes davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>(5) Die nach Absatz 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden.</p> <p><u>Die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) gemäß § 34 sind einzuhalten.</u></p>	<p><i>Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen, da nach der Änderung der Absätze 1 und 2 von diesen mitgeregelt.</i></p> <p>(3) Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Anschlusspflichtige das KWU-Entsorgung spätestens 14 Kalendertage vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungsrechtes davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>(4) Die nach Absatz 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden.</p> <p><i>gestrichen, da in § 34 bereits enthalten</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Entstehen der Entsorgungspflicht</p> <p>(1) Das KWU-Entsorgung ist verpflichtet, alle Abfälle, für die eine Überlassungspflicht der Abfallerzeuger oder -besitzer gegenüber dem KWU-Entsorgung besteht, zu entsorgen, sofern die Abfälle als angefallen gelten (Entsorgungspflicht).</p> <p>(2) Als angefallen gelten Abfälle - mit Ausnahme der <u>in</u> § 4 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle - dann, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden oder 2. sie unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen befördert und dem KWU-Entsorgung dort während der Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden oder 3. sie in der vorgeschriebenen Form an bestehende Sammelsysteme übergeben werden oder 4. <u>deren Erzeuger oder Besitzer sich derer</u> in unzulässiger Weise und offensichtlich auf Dauer entledigt hat (herrenlose Abfälle). 	<p style="text-align: center;">§ 8 Entstehen der Entsorgungspflicht</p> <p>(1) Das KWU-Entsorgung ist verpflichtet, alle Abfälle, für die eine Überlassungspflicht der Abfallerzeuger oder -besitzer gegenüber dem KWU-Entsorgung besteht, zu entsorgen, sofern die Abfälle als angefallen gelten (Entsorgungspflicht).</p> <p>(2) Als angefallen gelten Abfälle - mit Ausnahme der gemäß § 4 Absatz 1 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle - dann, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden oder 2. sie unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen transportiert und dem KWU-Entsorgung dort während der Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden oder 3. sie in der vorgeschriebenen Form an bestehende Sammelsysteme übergeben werden oder 4. sich der Abfallerzeuger oder -besitzer ihrer in unzulässiger Weise und offensichtlich auf Dauer entledigt hat und das KWU-Entsorgung nach § 20 Absatz 3 KrWG

Fassung 2019	Fassung 2020
	oder § 4 BbgAbfBodG zu ihrer Entsorgung verpflichtet ist.
<p style="text-align: center;">§ 9 Abfallberatung</p> <p>Das KWU-Entsorgung berät und informiert gemäß § 6 Abs. 1 KrWG über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung sowie Beseitigung von Abfällen ferner auch über die Folgen einer ordnungswidrigen Entsorgung.</p> <p>Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Abfallberatung</p> <p>(1) Das KWU-Entsorgung berät und informiert gemäß § 6 Absatz 1 KrWG über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung sowie Beseitigung von Abfällen ferner auch über die Folgen einer ordnungswidrigen Entsorgung.</p> <p>(2) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.</p>
<p style="text-align: center;">III. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung</p>	<p style="text-align: center;">III. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Durchführung der Abfallentsorgung</p> <p>(1) Das KWU-Entsorgung sammelt, transportiert <u>beziehungsweise</u> entsorgt folgende Abfälle getrennt, <u>um eine möglichst große Abfallmenge der Verwertung zuführen zu können.</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gemischte Siedlungsabfälle <u>gem.</u> § 15 2. Sperrmüll <u>gem.</u> § 16 3. Bioabfälle <u>gem.</u> § 17 4. Elektro- und Elektronikaltgeräte <u>gem.</u> § 18 5. <u>Geräte- und Fahrzeug-Alt</u>batterien <u>gem.</u> § 19 6. gefährliche Abfälle <u>aus Haushalten, einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen gem.</u> § 20 7. Papier, Pappe und Kartonagen <u>gem.</u> § 21, <u>sofern sie nicht der Verpackungsverordnung unterliegen</u> 8. Metalle <u>gem.</u> § 22 9. Bau- und Abbruchabfälle <u>gem.</u> § 23 10. Asbestabfälle <u>gem.</u> § 24 11. <u>Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe) gem.</u> § 25 12. Altreifen <u>gem.</u> § 26 13. Altholz <u>gem.</u> § 27 14. Bekleidung und Textilien <u>gem.</u> § 28 <p>Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen hat diese getrennt nach Abfallart bereitzuhalten, <u>soweit das KWU-Entsorgung ein System zur getrennten Erfassung von überlassungspflichtigen Abfäl-</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Durchführung der Abfallentsorgung</p> <p>(1) Das KWU-Entsorgung sammelt, transportiert oder entsorgt folgende Abfälle getrennt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15 2. Sperrmüll gemäß § 16 3. Bioabfälle gemäß § 17 4. Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18 5. Altbatterien gemäß § 19 6. gefährliche Abfälle gemäß § 20 7. Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 21 8. Metalle gemäß § 22 9. Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 23 10. Asbestabfälle gemäß § 24 11. Teer- und Bitumenabfälle gemäß § 25 12. Altreifen gemäß § 26 13. Altholz gemäß § 27 14. Alttextilien gemäß § 28. <p>(2) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen hat diese getrennt nach Abfallart bereitzuhalten und diese Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß</p>

Fassung 2019

Fassung 2020

len anbietet, und diese Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden.

(2) Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, werden vom KWU-Entsorgung einer geeigneten Abfallentsorgungsanlage zugewiesen und sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer beziehungsweise dessen Transporteur an dieser Anlage zu übergeben.

Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Haushalten, die nicht mit der Regelleerung gemäß § 12 Absätze 1 beziehungsweise 10 entsorgt werden, sind an den Abfallkleinmengenannahmen entsprechend § 29 Absatz 1 Nr. 3 bis 6 dem KWU-Entsorgung zu übergeben.

Für Kleinmengen überlassungspflichtiger Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gilt Satz 2 analog. Das KWU-Entsorgung übernimmt Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Verwertung beziehungsweise der Beseitigung in der Sammelstation an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“.

Gefährliche Abfälle aus Haushalten können zusätzlich am Schadstoffmobil abgegeben werden.

(3) An den Abfallumladestationen gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 und 2 können überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem KWU-Entsorgung übergeben werden, sofern ihr Aufkommen die Kapazität der Abfallumladestation nicht übersteigt und die Abfallumladestation hierfür über eine entsprechende Genehmigung verfügt.

(4) Überlassungspflichtige Abfälle, die weder von der Entsorgung noch vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind dem KWU-Entsorgung entsprechend den Bestimmungen in den §§ 15 bis 28 dieser Satzung zu übergeben.

Werden Abfälle an den Abfallkleinmengenannahmen oder Abfallumladestationen übergeben, gelten im Übrigen die Bestim-

angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden **oder im Rahmen einer bestehenden Rücknahmepflicht dem Rücknahmepflichtigen überlassen werden.**

(3) Überlassungspflichtige Abfälle, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, **sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer oder dessen Transporteur an einer gemäß § 29a dafür zugelassenen oder im Einzelfall zugewiesenen Entsorgungsanlage zu übergeben. Nicht überlassungspflichtige Abfälle können dem KWU-Entsorgung nach Maßgabe des Satz 1 überlassen werden.**

Fassung 2019	Fassung 2020
<p><u>mungen der Benutzungsgebührensatzung.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 11 Abfallbehälter</p> <p>(1) Für das Einsammeln und Transportieren <u>von gemischten Siedlungsabfällen sowie Papier, Pappe und Kartonagen und Bioabfällen sind folgende landkreiseigene Abfallbehälter, die DIN EN 840 entsprechen</u>, zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Behälter mit 120-, 240- und 1.100 Liter Fassungsvermögen für gemischte Siedlungsabfälle, 2. Behälter mit 240- und 1.100 Liter Fassungsvermögen für Papier, Pappe und Kartonagen und 3. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen für Bioabfälle. <p><u>Für gemischte Siedlungsabfälle sind darüber hinaus Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter und der Aufschrift „Landkreis Oder-Spree“ verwendbar.</u></p> <p><u>Daneben werden Pressmüllcontainer für gemischte Siedlungsabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonagen mit Zustimmung des KWU-Entsorgung zugelassen.</u></p> <p><u>Für spezielle Sammlungen im Rahmen eines Modellversuchs gemäß § 30 können weitere abweichende Behältertypen zugelassen werden.</u></p> <p><u>(2) Die Abfallbehälter werden durch das KWU-Entsorgung bereitgestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.</u></p> <p><u>Abfallsäcke können beim KWU-Entsorgung und beauftragten Dritten bei gleichzeitiger Entrichtung der Entsorgungsgebühr erwor-</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Abfallbehälter</p> <p>(1) Für das Einsammeln und Transportieren von Abfällen sind folgende Abfallbehälter ausschließlich zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Behälter mit 120, 240 und 1.100 Liter Fassungsvermögen für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfallbehälter), 2. Behälter mit 240 und 1.100 Liter Fassungsvermögen für Papier, Pappe und Kartonagen, 3. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen für Bioabfälle, 4. Pressmüllcontainer für gemischte Siedlungsabfälle oder Papier, Pappe und Kartonagen und 5. Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter und der Aufschrift „Landkreis Oder-Spree“ für gemischte Siedlungsabfälle. <p>(2) Abfallbehälter gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind Eigentum des Landkreises Oder-Spree und werden durch das KWU-Entsorgung bereitgestellt. Die Abfallbehälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Sie entsprechen DIN EN 840, sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung gekennzeichnet und mit einem elektronischen Behälteridentifikationssystem versehen.</p> <p>(3) Pressmüllcontainer gemäß Absatz 1 Nr. 4 dürfen nur auf Antrag des Anschlusspflichtigen mit Zustimmung des KWU-Entsorgung verwendet werden, wenn die Verwendung anderer Abfallbehälter nicht sachdienlich erscheint. Pressmüllcontainer hat der Anschlusspflichtige auf eigene Kosten zu beschaffen und entleeren zu lassen.</p> <p>jetzt § 30</p> <p>siehe Absatz 2 neu oben</p> <p>(4) Abfallsäcke gemäß Absatz 1 Nr. 5 können beim KWU-Entsorgung und beauftragten Dritten bei gleichzeitiger Entrichtung der Entsorgungsgebühr erworben werden. Au-</p>

Fassung 2019

Fassung 2020

ben werden.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle, Papier, Pappe und Kartonagen sowie Bioabfälle sind in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. **Sie dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.**

(4) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Abfallzeugern oder -besitzern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

Gleichzeitig hat er sicherzustellen, dass das KWU-Entsorgung zu den bekannt gegebenen Entsorgungsterminen die Abfallbehälter entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung entleeren kann.

(5) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass eine Beschädigung der Abfallbehälter **und das Anfrieren von Abfällen ausgeschlossen sind.**

Die Abfallbehälter werden nur geleert, wenn ihre Bruttomasse nachstehende Werte nicht übersteigt:

120-Liter-Abfallbehälter	bis 50 kg
240-Liter-Abfallbehälter	bis 70 kg
1.100-Liter-Abfallbehälter	bis 250 kg .

Die Abfallsäcke werden nur eingesammelt, wenn ihre Bruttomassen 20 kg nicht über-

ßer in den Fällen des § 6 Absatz 4 ist die Verwendung von Abfallsäcken nur nach vorheriger Gestattung durch das KWU-Entsorgung zulässig.

(5) Abfälle dürfen nur in den Abfallbehältern gesammelt und transportiert werden, die dafür zugelassen sind. Gemischte Siedlungsabfälle, Papier, Pappe und Kartonagen sowie Bioabfälle sind in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.

(6) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Abfallzeugern oder -besitzern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. **Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten.**

komplett geregelt in §§ 12, 12a

(7) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass eine Beschädigung der Abfallbehälter ausgeschlossen ist **und eine vollständige Entleerung ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist.** Mögliche Witterungseinflüsse sind entsprechend der jeweiligen Jahreszeit zu berücksichtigen. Gegenstände oder Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder über das normale Maß hinaus verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

(8) Die Abfallbehälter sind geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen. Eine Verdichtung des Abfalls durch Einstampfen oder Einschlämmen oder auf sonstige Weise ist verboten.

jetzt in § 12 Absatz 1

jetzt § 12 Absatz 5

Fassung 2019

Fassung 2020

steigen.

Können die Abfallbehälter aufgrund ihrer Masse oder einer Fehlbefüllung nicht geleert werden, erfolgt eine informative Kennzeichnung.

Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten.

(6) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden.

Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.

(7) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder über das normale Maß hinaus verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

(8) Für schuldhaft verursachte Schäden an den durch das KWU-Entsorgung zur Verfügung gestellten Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Die Beschädigung oder der Verlust eines Abfallbehälters ist dem KWU-Entsorgung unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen zu melden.

(9) Das KWU-Entsorgung und seine beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Abfallbehälter pfleglich zu behandeln.

Für Beschädigungen oder den Verlust der Abfallbehälter bei der Entleerung haftet das Entsorgungsunternehmen.

(10) Die Erststellung von Abfallbehältern bei Neuanmeldung eines Grundstückes sowie die Abholung aller zur Verfügung gestellten Abfallbehälter bei Abmeldung eines Grundstückes sind gebührenfrei.

(11) Eine einmalige Änderung des Behältervolumens je Abfallart und Grundstück und Kalenderjahr bleibt gebührenfrei.

(12) Eine Behälterwechselgebühr wird erhoben,

a) wenn zum angekündigten Termin die Bereitstellung der zur Abholung vereinbarten Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen nicht erfolgte,

b) für jeden weiteren Wechsel der Behälterstellung je Abfallart und Grundstück und Kalenderjahr,

jetzt § 12 Absatz 1

jetzt Absatz 6 Satz 2

(9) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.

jetzt Absatz 7 neu

(10) Für schuldhaft verursachte Schäden an den durch das KWU-Entsorgung zur Verfügung gestellten Abfallbehältern **oder deren Verlust** haftet der Anschlusspflichtige.

Satz 2 wird zu Absatz 12

(11) Das KWU-Entsorgung und seine beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Abfallbehälter pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen oder den Verlust der Abfallbehälter bei der Entleerung haftet das Entsorgungsunternehmen.

Absätze 10 bis 12 in die Abfallgebührensatzung übernommen

Fassung 2019	Fassung 2020
<p>c) <u>wenn Behälter gleicher Größe getauscht werden.</u></p>	<p>(12) Der Anschlusspflichtige hat die Beschädigung oder den Verlust eines Abfallbehälters dem KWU-Entsorgung unverzüglich zu melden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 <u>Häufigkeit und Zeit der Abfuhr</u></p> <p>(1) Die Abfallbehälter <u>zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mit einem Fassungsvermögen bis 240 Liter</u> werden <u>in der Regel 4-wöchentlich entleert (Regelleerung).</u></p> <p><u>Abfallsäcke werden nur im Rahmen der Regelleerung entsorgt.</u></p> <p><u>Die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter werden in der Regel wöchentlich entleert (Regelleerung).</u></p> <p><u>Ein Anspruch auf eine häufigere Leerung als die Regelleerung besteht nicht. Das KWU-Entsorgung kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.</u></p> <p><u>Die Regelleerung auf saisonalen Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken beginnt</u> mit dem 1. April und endet zum 30. September.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Leerung der Abfallbehälter</p> <p>(1) Abfallbehälter werden nur entleert, wenn ihre Bruttomasse bei einem</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 120-Liter-Abfallbehälter 50 kg b) 240-Liter-Abfallbehälter 70 kg c) 1.100-Liter-Abfallbehälter 250 kg <p>nicht übersteigt und keine Fehlbefüllung vorliegt. Eine Fehlbefüllung liegt vor, wenn Abfallbehälter entgegen § 11 befüllt werden. Wird ein Abfallbehälter nicht entleert, erfolgt eine Kennzeichnung mit einer kurzen Information über den Grund.</p> <p>(2) Die Abfallbehälter werden während des gesamten Kalenderjahres in regelmäßigen zeitlichen Abständen entleert (Regelleerung). Der Abstand zwischen den Regelleerungen beträgt üblicherweise bei Abfallbehältern im Sinne des § 11 Absatz 1</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nr. 1 mit einem Volumen <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 240 Liter vier Wochen und - von 1.100 Litern eine Woche b) Nr. 2 vier Wochen c) Nr. 3 zwei Wochen. <p><i>jetzt Absatz 5</i></p> <p><i>jetzt Absatz 2 a)</i></p> <p><i>jetzt Absatz 4</i></p> <p>Handelt es sich bei dem angeschlossenen Grundstück um ein Gartengrundstück oder ein saisonales Erholungsgrundstück beginnt die Regelleerung mit dem 1. April und endet zum 30. September eines jeden Kalenderjahres.</p> <p>(3) Die Termine für die Regelleerungen werden im Voraus durch das KWU-Entsorgung</p>

Fassung 2019

Fassung 2020

Über ein elektronisches Behälteridentifikationssystem wird die Anzahl der durchgeführten Entleerungen erfasst.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen können im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen außerhalb der Regelleerung (Sonderleerung) unter Beachtung des § 12 Absatz 1 zur Entleerung für einen Zeitraum von mindestens 3 zusammenhängenden Monaten bereitgestellt werden.

Der Antrag ist bis 14 Kalendertage vor der gewünschten Entsorgung zu stellen. Die Beendigung ist dem KWU-Entsorgung mindestens 14 Kalendertage vorher bekannt zu geben.

Die Anzahl der Sonderleerungen beträgt für Abfallbehälter bis 240 Liter weitere mindestens 12 maximal 14 turnusmäßige Leerungen pro Jahr. Die Anzahl der Sonderleerungen für 1.100-Liter-Abfallbehälter beträgt weitere mindestens 52 maximal 53 turnusmäßige Leerungen pro Jahr.

(3) Bei einem einmaligen Mehranfall von gemischten Siedlungsabfällen oder bei einer

festgelegt. Die Regelleerungen finden in jeder Woche von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 06:30 Uhr und 20:00 Uhr statt. An Samstagen findet die Regelleerung zwischen 06:30 Uhr und 20:00 Uhr nur statt, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Regelleerungen statt.

(4) Ein Anspruch auf eine von Absatz 2 abweichende Anzahl von Regelleerungen besteht nicht. Das KWU-Entsorgung kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen von den Regelleerungen festlegen.

(5) Abfallsäcke werden im Rahmen der Regelleerung von Restabfallbehältern entsorgt. Soweit keine Restabfallbehälter vorhanden sind, erfolgt die Entsorgung der Abfallsäcke in der Regel im Abstand von 4 Wochen. Abfallsäcke werden nur entsorgt, wenn ihre Bruttomasse 20 kg nicht übersteigt. Im Übrigen finden die Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

jetzt Absatz 10

(6) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen können außer den Regelleerungen Leerungen der Restabfallbehälter regelmäßig (Sonderleerungen) oder einmalig (Einmalentsorgung) erfolgen. Der schriftliche Antrag muss mindestens 14 Kalendertage vor der ersten gewünschten Sonderleerung oder der Einmalentsorgung bei dem KWU-Entsorgung eingehen. Die Beendigung der Sonderleerung ist dem KWU-Entsorgung mindestens 14 Kalendertage **vor dem gewünschten Ende anzuzeigen.** Der Antrag kann abgelehnt, werden, wenn die beantragten Leerungen aus betrieblichen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand durchgeführt werden können. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Anzahl der Sonderleerungen beträgt **bei Abfallbehältern im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 1 von bis zu 240 Litern mindestens 12 und höchstens 14 und von 1.100 Litern 52 oder 53 jährlich.** Die Sonderentleerung findet nur für einen Zeitraum von mindestens 3 zusammenhängenden Monaten statt.

(8) Die Einmalentsorgung kann **auf einem abgeschlossenen Grundstück** bis zu zweimal im

Fassung 2019

Fassung 2020

gewünschten Nachentsorgung eines vorgehaltenen Restabfallbehälters kann eine Einmalentsorgung beantragt werden. Die Einmalentsorgung kann bis zu zweimal im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

Der Antrag ist bis 14 Kalendertage vor der gewünschten Entsorgung zu stellen.

Bei vorübergehendem Anfall von Abfällen zur Beseitigung anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen wie Märkte, Konzerte, saisonale Veranstaltungen, Stadt- und Dorffeste etc. sind die verantwortlichen Veranstalter verpflichtet, beim KWU-Entsorgung spätestens 14 Kalendertage vor Beginn die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen.

(4) Die Abfallbehälter zur Erfassung von Bioabfällen (Biotonne) werden 2-wöchentlich (Regelleerung) entleert.

Ein Anspruch auf eine häufigere Leerung als die Regelleerung besteht nicht.

Der Anschlusspflichtige sollte die Biotonne aus hygienischen Gründen entsprechend der vorgegebenen Regelleerung entleeren lassen.

Über ein elektronisches Behälteridentifikationssystem wird die Anzahl der durchgeführten Entleerungen erfasst.

(5) Der Anschlusspflichtige hat die Möglichkeit, die Abfallbehälter zur Erfassung von Papier, Pappen und Kartonagen 4-wöchentlich durch das KWU-Entsorgung beziehungsweise seinem beauftragten Dritten entleeren zu lassen (Regelleerung).

Ein Anspruch auf eine häufigere Leerung als die Regelleerung besteht nicht. Das KWU-Entsorgung kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(6) Die Abfallbehälter und die zugebundenen Abfallsäcke sind bis spätestens 06:30 Uhr am Tag der Entsorgung zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitzustellen.

Nicht zu entleerende Abfallbehälter sind durch den Anschlusspflichtigen eindeutig zu kennzeichnen.

(7) Die Abfallbehälter sind geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur

Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

jetzt mitgeregelt in Absatz 6

(9) Bei vorübergehendem Anfall von Abfällen zur Beseitigung anlässlich der Durchführung von **Märkten, Konzerten, Stadt- und Dorffesten und anderen vergleichbaren Veranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, dem KWU-Entsorgung spätestens 14 Kalendertage vor Beginn **der Veranstaltung die Veranstaltung anzuzeigen und** die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen.**

jetzt Absatz 2 c)

jetzt Absatz 4 Satz 1

(10) Die Anzahl der durchgeführten Leerungen wird über das Behälteridentifikationssystem erfasst.

jetzt Absatz 2 b)

jetzt Absatz 4 Satz 1

jetzt § 12a Absatz 1

Fassung 2019	Fassung 2020
<p><u>so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt.</u></p> <p><u>(8) Die Abfuhr erfolgt werktags in der Zeit von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr.</u></p> <p><u>Fällt der planmäßige Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an vorhergehenden oder nachfolgenden Tagen eingesammelt werden.</u></p> <p><u>(9) Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß §§ 16 und 18 können bis zu zweimal im Jahr pro Haushalt zur Entsorgung angemeldet werden. Für Erholungsgrundstücke besteht die Möglichkeit einmal im Jahr pro angeschlossenem Grundstück.</u></p> <p><u>Jede Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes kann einmal im Jahr für die gesamte Anlage die Entsorgung anmelden.</u></p> <p><u>Diese Abfälle sind am Entsorgungstag bis spätestens 06:30 Uhr zur Abholung bereitzustellen.</u></p> <p><u>(10) Gefährliche Abfälle aus Haushalten gemäß § 20 werden mit zwei Sammelkampagnen im Jahr erfasst. Sie können durch den Abfallerzeuger oder -besitzer an bekannt gegebenen Terminen und Orten am Schadstoffmobil übergeben werden.</u></p> <p><u>Darüber hinaus können diese Abfälle ebenso wie Kleinmengen (bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 Kilogramm pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer) aus anderen Herkunftsbereichen ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten an der stationären Sammelstation für gefährliche Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" des KWU-Entsorgung übergeben werden.</u></p>	<p><i>jetzt § 11 Absatz 8</i></p> <p><i>jetzt Absatz 3</i></p> <p><i>Absatz 9 jetzt in § 16 Absatz 3 (Sperrmüll) und § 18 (Elektro- und Elektronikaltgeräte) übernommen</i></p> <p><i>Absatz 10 jetzt neu in § 29 Absatz 2</i></p>
	<p>§ 12a Durchführung der Leerung</p> <p>(1) Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen am angekündigten Entsorgungstag bis 06:30 Uhr unmittelbar neben der Fahrbahnkante außerhalb des Grundstücks im öffentlichen Verkehrsraum zur Entleerung bereitzustellen. Abfallsäcke sind zuzubinden.</p> <p>(2) Im Einzelfall kann die Entfernung von der</p>

Fassung 2019

Fassung 2020

Fassung 2019	Fassung 2020
	<p>Fahrbahnkante</p> <ul style="list-style-type: none"> - für einen 120-l- / 240-l-Abfallbehälter maximal 3 m und - für einen 1.100-l-Abfallbehälter maximal 10 m betragen. <p>(3) Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Aufstellplätze heranfahren kann, das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.</p> <p>(4) Die Abfallbehälter dürfen nicht mit dem Boden oder Gegenständen oder anderen Abfallbehältern verbunden werden. Bewegliche Gegenstände dürfen weder auf noch in unmittelbarer Nähe des Abfallbehälters liegen. Dies gilt nicht für Abfallsäcke nach § 11 Absatz 1 Nr. 5.</p> <p>(5) Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter zu entleeren und am Stellplatz wieder abzustellen. Gefüllte Abfallsäcke nach § 11 Absatz 1 Nr. 5 sind mitzunehmen.</p> <p>(6) Nach erfolgter Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.</p> <p>(7) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen können Abfallbehälter auch innerhalb eines Grundstücks oder sonst abweichend von den Absätzen 1 und 2 bereitgestellt werden (Holauftrag). Der Antrag hat neben der Bezeichnung der begehrten Leistung auch eine Zustimmung zum Betreten oder Befahren des Grundstücks bis zum Standplatz der Abfallbehälter zu enthalten. Türen und Tore sind an den Abholtagen deutlich sichtbar offenzuhalten. Stell- oder Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück sind nach den Unfallverhütungsvorschriften und baurechtlichen Vorschriften so anzulegen und zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein schadloser Transport der Abfallbehälter gewährleistet ist. Die nicht zu leerenden Abfallbehälter sind eindeutig zu kennzeichnen.</p> <p>(8) Dem Holauftrag wird nur stattgegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Weg zwischen Stellplatz der Abfallbehälter und dem Standplatz des Entsorgungsfahrzeugs eben und befestigt ist und

Fassung 2019	Fassung 2020
	<p>- bei einem Volumen des Abfallbehälters bis zu 240 Liter nicht mehr als 50 Meter oder</p> <p>- bei einem Volumen von 1.100 Litern nicht mehr als 30 Meter</p> <p>beträgt sowie vorhandene Durchgänge eine Mindesthöhe von 2 m und eine Mindestbreite von 1,50 m aufweisen und auch keine sonstigen Hindernisse vorhanden sind oder</p> <p>b) das gefahrlose Befahren des Grundstück einschließlich der dazugehörigen Zuwegungen mit dem Entsorgungsfahrzeug zum Stellplatz nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze möglich ist und</p> <p>sonstige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.</p> <p>Zuwegungen zum Grundstück und Fahrwege auf dem Grundstück sollen mindestens 3,50 m breit und so befestigt sein, dass sie von einem Sammelfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von 26 Tonnen dauerhaft benutzt werden können. Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4,20 m erforderlich.</p> <p>Die Stell- bzw. Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein.</p> <p>(9) Das KWU-Entsorgung kann eine Verlegung des Platzes, an dem Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, im Einzelfall anordnen, wenn die Zuwegung versperrt oder für die regelmäßig eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge unter Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften nicht befahrbar ist.</p> <p>(10) Kleingartenanlagen werden an zentralen Plätzen entsorgt. Die Lage der zentralen Plätze und die Art und Weise der Entsorgung wird durch das KWU-Entsorgung in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen festgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Eigentumsübergang</p> <p>(1) Die Abfälle gehen in das Eigentum des KWU-Entsorgung über, sobald sie sich im oder auf dem <u>Beförderungsfahrzeug befinden beziehungsweise in den stationären oder mobilen Sammelstellen oder bei den Entsorgungsanlagen angenommen sind.</u></p> <p>(2) Das KWU-Entsorgung ist nicht verpflichtet,</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Eigentumsübergang</p> <p>(1) Die Abfälle gehen mit der Annahme bei einer Entsorgungsanlage nach § 29 in das Eigentum des KWU-Entsorgung über oder sobald sie sich im oder auf dem Transportfahrzeug befinden.</p> <p>(2) Das KWU-Entsorgung ist nicht verpflichtet,</p>

Fassung 2019	Fassung 2020
im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.	im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
<p style="text-align: center;">§ 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung</p> <p>Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, die das Befahren einer Straße beziehungsweise eines Straßenabschnittes mit herkömmlichen Sammelfahrzeugen unmöglich machen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung</p> <p>Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, die das Befahren einer Straße beziehungsweise eines Straßenabschnittes mit herkömmlichen Sammelfahrzeugen unmöglich machen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.</p>
IV. Abschnitt Abfallarten	IV. Abschnitt Abfallarten
<p style="text-align: center;">§ 15 Gemischte Siedlungsabfälle</p> <p><u>(1) Zu den gemischten Siedlungsabfällen zählen Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall und Bioabfall, die in Haushalten sowie anderen vergleichbaren Orten wie Wohnheimen, Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens sowie auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken anfallen.</u></p> <p><u>Diese werden nach Maßgabe dieser Satzung in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt und einer umweltverträglichen Entsorgung zugeführt.</u></p> <p><u>Als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall werden solche Abfälle zur Beseitigung bezeichnet, die zum Beispiel in Gewerbebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und der Industrie anfallen, und die aufgrund ihrer Art und Menge gemeinsam mit und wie Hausmüll entsorgt werden können.</u></p> <p><u>(2) Die Abfallbehälter beziehungsweise Abfallsäcke sind am Entsorgungstag unmittelbar neben der Fahrbahnkante zur Entleerung bereitzustellen. Im Einzelfall kann außerhalb des Grundstücks die Entfernung von der Fahrbahnkante</u></p> <p><u>- für einen 120-l-/ 240-l-Abfallbehälter ma-</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Gemischte Siedlungsabfälle</p> <p>(1) Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall) können aus Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbeabfall und Bioabfall bestehen.</p> <p>(2) Hausmüll sind Abfälle, die in Haushalten sowie anderen vergleichbaren Orten wie Wohnheimen, Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens sowie auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken gewöhnlich anfallen.</p> <p>Satz 2 gestrichen, da durch die Neuregelung in §§ 11 bis 12a überflüssig</p> <p>(3) Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall sind solche Abfälle, die in Handwerks- und Gewerbebetrieben, Handels- und Dienstleistungsbetrieben, bei der Ausübung freier Berufe sowie dem Betrieb öffentlicher Einrichtungen anfallen und aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit und Menge gemeinsam mit und wie Hausmüll entsorgt werden können.</p> <p>Absatz 2 Satz 1 jetzt § 12a Absatz 2</p>

Fassung 2019

Fassung 2020

<p><u>maximal 3 m und</u></p> <p><u>- für einen 1.100-l-Abfallbehälter maximal 10 m betragen.</u></p> <p><u>Nach erfolgter Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.</u></p> <p><u>Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Aufstellplätze heranfahren kann, das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet sind.</u></p> <p><u>Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter zu entleeren und am Stellplatz wieder abzustellen.</u></p> <p><u>(3) Abfallbehälter, die innerhalb eines Grundstückes oder in Einzelfällen abweichend vom Absatz 2 Satz 2 bereitgestellt sind, werden nur nach vorheriger Beantragung eines Holauftrages gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr entleert.</u></p> <p><u>Als Bezugslinie für die Transportwege gilt grundsätzlich die Fahrbahnkante.</u></p> <p><u>Dazu hat der Anschlusspflichtige beim KWU-Entsorgung einen schriftlichen Antrag einzureichen, der neben der Beantragung der Leistung auch eine Zustimmung zum Betreten beziehungsweise zum Befahren des Grundstückes und des Standplatzes der Abfallbehälter enthält.</u></p> <p><u>Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen transportiert wird, liegt bei einem Fassungsvermögen</u></p> <p><u>- bis 240 Liter bei 50 m und</u></p> <p><u>- von 1.100 Liter bei 30 m.</u></p> <p><u>(4) Bei Beantragung eines Holauftrages nach Absatz 3 sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, Stell- bzw. Standplätze und Transportwege auf ihrem Grundstück nach den Unfallverhütungs- und baurechtlichen Vorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein schadloser Transport der Abfallbehälter gewährleistet ist.</u></p> <p><u>Das Grundstück darf nicht verschlossen sein, das heißt, eventuelle Tore oder Türen</u></p>	<p><i>Absatz 2 Satz 3 jetzt § 12a Absatz 6</i></p> <p><i>Absatz 2 Satz 4 jetzt § 12a Absatz 3</i></p> <p><i>Absatz 2 Satz 5 jetzt § 12a Absatz 5</i></p> <p><i>Absätze 3 und 4 jetzt § 12a Absatz 7 und 8</i></p>
---	---

Fassung 2019

Fassung 2020

werden können, werden als Sperrmüll bezeichnet und getrennt gesammelt und transportiert.

Einzelstücke sollen nicht schwerer als 70 kg sein. Die maximalen Abmessungen sollen 2 m x 1 m x 1 m nicht übersteigen.

(2) Nicht zum Sperrmüll aus Haushalten gehören Abfälle gemäß §§ 15, 17 bis 28 sowie Kraftfahrzeugteile jeglicher Art, Verpackungsabfälle und Sperrmüll aus Haushaltsauflösungen, Grundstücksentrümpelungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen.

(3) Die Anmeldung einer Sperrmüllentsorgung hat unter Angabe von Art und Menge der zu entsorgenden Gegenstände formlos oder mit Hilfe der dafür vorgesehenen Bestellkarten schriftlich, per Telefax oder E-Mail beziehungsweise telefonisch oder persönlich beim KWU-Entsorgung zu erfolgen.

Innerhalb von maximal sechs Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgt die Entsorgung. Dem Abfallerzeuger oder -besitzer wird rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Kalendertage zuvor, der Entsorgungstermin bekannt gegeben.

(4) Der Sperrmüll ist am Entsorgungstag vom Abfallerzeuger oder -besitzer unter Beachtung dieser Satzung so am Straßenrand bereitzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet werden und das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren kann.

Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten (zum Beispiel keine Wendemöglichkeit, die Traglast der Straße ist überschritten) angefahren werden, haben die Abfallerzeuger oder -besitzer den Sperrmüll selbst bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu transportieren.

Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos mög-

fallbehälter eingefüllt werden können. Sperrmüll **wird** getrennt gesammelt und transportiert.

Einzelstücke sollen nicht schwerer als 70 kg sein. Die maximalen Abmessungen sollen **2,00 m x 1,00 m x 1,00 m** nicht übersteigen.

(2) Nicht zum Sperrmüll gehören **Abfälle** gemäß §§ 15, 17 bis 28 sowie Kraftfahrzeugteile jeglicher Art **und** Verpackungsabfälle. **Kein Sperrmüll aus Haushalten ist** Sperrmüll aus Haushaltsauflösungen, Grundstücksentrümpelungen **und vergleichbaren Vorgängen**.

(3) **Sperrmüll aus Haushalten kann** unter Angabe von Art und Menge der zu entsorgenden Gegenstände formlos oder mit Hilfe der dafür vorgesehenen Bestellkarten schriftlich, per Telefax, E-Mail **oder Internet sowie** telefonisch oder persönlich beim KWU-Entsorgung zur Entsorgung **angemeldet werden**.

Innerhalb von maximal sechs Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgt die **Abholung und** Entsorgung. Dem Abfallerzeuger oder -besitzer wird rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Kalendertage zuvor, der Entsorgungstermin bekannt gegeben. **Die Abholung des Sperrmülls erfolgt zweimal pro Haushalt und Kalenderjahr**.

Für jedes Erholungsgrundstück ist die Anzahl der Entsorgungen auf eine Entsorgung pro Jahr beschränkt. Jede Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes kann einmal im Jahr für die gesamte Anlage die Entsorgung anmelden.

Ein weitergehender Rechtsanspruch ist ausgeschlossen.

(4) Der Sperrmüll ist am Entsorgungstag vom Abfallerzeuger oder -besitzer bereitzustellen. **§ 12a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend. Liegen die Voraussetzungen für eine Anordnung nach § 12a Absatz 9 vor, so ist der für die Abfallbehälter angeordnete oder der nächste erreichbare Stellplatz zu benutzen, der diesen Anforderungen genügt**.

Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos mög-

Fassung 2019	Fassung 2020
<p>lich sein.</p> <p>(5) Abfälle, die bei der Sperrmüllentsorgung nicht mit entsorgt werden, da sie entweder nicht ordnungsgemäß angemeldet oder bereitgestellt sind beziehungsweise gemäß Absatz 2 keinen Sperrmüll darstellen, sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer vom Bereitstellungsartort unverzüglich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</p> <p><u>(6) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen ist dem KWU-Entsorgung an den Abfallumladestationen gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 und 2 zu übergeben, sofern es sich hierbei um Abfall zur Beseitigung handelt. Kleinmengen bis 1 m³ können kostenpflichtig auf den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Eisenhüttenstadt und Beeskow angeliefert werden.</u></p> <p><u>(7) Für Sperrmüll in Kleinmengen bis 1 m³ aus Haushalten erfolgt die Annahme bei Selbstanlieferung auf den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Eisenhüttenstadt und Beeskow mit Vorlage der ausgefüllten Sperrmüllkarte aus dem aktuellen Abfall-KOMPASS kostenfrei.</u></p> <p><u>(8) Auf den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Eisenhüttenstadt und Beeskow werden kunststoffhaltige Anteile separat vom Sperrmüll erfasst.</u></p> <p><u>Ausgenommen davon sind PVC-haltige und faserverstärkte Kunststoffe, Verbunde, Gummi, Rohre, Dachrinnen, Kabelkanäle, Schläuche sowie Kunststoffteile < 30 cm.</u></p>	<p>lich sein.</p> <p>(5) Abfälle, die bei der Sperrmüllentsorgung nicht mit entsorgt werden, da sie entweder nicht ordnungsgemäß angemeldet oder bereitgestellt sind oder gemäß Absatz 2 kein Sperrmüll sind, sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer vom Bereitstellungsartort unverzüglich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</p> <p>(6) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen kann schriftlich zur Abholung angemeldet werden. Eine Abholung erfolgt jedoch nur, soweit im Einzelfall betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.</p> <p>(7) Sperrmüll, der nicht gemäß den vorstehenden Absätzen zur Abholung angemeldet und abgeholt wird, ist dem KWU-Entsorgung an einer der dafür zugelassenen Entsorgungsanlage gemäß § 29a zu übergeben.</p> <p>Absatz 6 Satz 2 und 7 gestrichen</p> <p>Absatz 8 ersatzlos gestrichen</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Bioabfälle</p> <p>(1) Bioabfälle im Sinne von § 3 Absatz 7 KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Garten- und Parkabfälle, 2. Landschaftspflegeabfälle, 3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen 4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Nummern 1 bis 3 genannten 	<p style="text-align: center;">§ 17 Bioabfälle</p> <p>(1) Bioabfälle im Sinne von § 3 Absatz 7 KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Garten- und Parkabfälle, 2. Landschaftspflegeabfälle, 3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen 4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Nummern 1 bis 3 genannten

Fassung 2019	Fassung 2020
<p>Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflicher Eigenschaften vergleichbar sind.</p> <p>(2) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen können diese in Form der Eigenkompostierung selbst verwerten, wenn hierdurch sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle verwertet werden.</p> <p>(3) Verwerten Abfallerzeuger diese nicht selbst (Eigenkompostierung), besteht für Bioabfälle aus Haushalten eine Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 1 KrWG.</p> <p><u>Im Rahmen eines Modellversuches nach § 30 Absatz 2 besteht örtlich und zeitlich begrenzt die Möglichkeit, Bioabfälle durch die Nutzung einer Biotonne, haushaltsnah bereitzustellen.</u></p> <p><u>Für jedes im Gebiet des Modellversuches liegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen mindestens eine Biotonne nach § 6 Absatz 1 zu beantragen.</u></p> <p>Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Biotonnen in Gebieten des Modellversuches auf Antrag erfolgen, soweit Bioabfälle in haushaltstypischer Art und Menge anfallen.</p> <p>In den Bereichen des Landkreises, in denen das Erfassungssystem der Biotonne nicht eingeführt ist, können die überlassungspflichtigen Bioabfälle mit im Restabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereit gestellt werden.</p> <p><u>Gemäß § 32 Absatz 2 werden die Städte und Gemeinden bekanntgegeben, in denen ein System zur Erfassung von Bioabfällen eingeführt ist. Das KWU-Entsorgung behält sich vor, weitere Gebiete in den Modellversuch einzubeziehen.</u></p> <p><u>Für die Entsorgung der Bioabfälle mittels Biotonne gelten die Gebührensätze nach § 5 Absatz 9 und ggf. Absatz 10 e der Abfallgebührensatzung.</u></p> <p><u>Für die Bereitstellung der Biotonne gelten die Bestimmungen des § 15 Absätze 2 bis 5.</u></p> <p><u>Andere Stoffe als Bioabfälle dürfen in der Biotonne nicht überlassen werden.</u></p> <p><u>Mit Störstoffen verunreinigte Biotonnen werden nicht entsorgt.</u></p> <p>(4) Garten- und Parkabfälle, die zur Unterbringung im Abfallbehälter nicht geeignet sind, können lose, kostenpflichtig an den Abfallklein-</p>	<p>Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflicher Eigenschaften vergleichbar sind.</p> <p>(2) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen können diese in Form der Eigenkompostierung selbst verwerten, wenn hierdurch sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle verwertet werden.</p> <p>(3) Verwerten Abfallerzeuger diese nicht selbst (Eigenkompostierung), besteht für Bioabfälle aus Haushalten eine Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 1 KrWG.</p> <p><i>Absatz 3 Satz 2 gestrichen</i></p> <p><i>Jeder Anschlusspflichtige kann für sein Grundstück ein oder mehrere Bioabfallbehälter beantragen, wenn es im Gebiet des Modellversuchs liegt.</i></p> <p>Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Biotonnen in Gebieten des Modellversuches auf Antrag erfolgen, soweit Bioabfälle in haushaltstypischer Art und Menge anfallen.</p> <p>In den Bereichen des Landkreises, in denen das Erfassungssystem der Biotonne nicht eingeführt ist, können die überlassungspflichtigen Bioabfälle mit im Restabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereit gestellt werden.</p> <p><i>jetzt in § 30</i></p> <p><i>überflüssig wegen § 3 Absatz 1</i></p> <p><i>entfällt wegen der Neuregelung in § 12a</i></p> <p><i>jetzt in §§ 12 Absatz 1, 11 Absätze 1 und 5</i></p> <p>(4) Garten- und Parkabfälle, die zur Unterbringung im Abfallbehälter nicht geeignet sind, können zusätzlich an den nach § 32 Absatz 2 be-</p>

Fassung 2019	Fassung 2020
<p><u>mengenannahmen</u> des KWU-Entsorgung oder an den nach § 32 Absatz 2 bekanntgegebenen Kompostierungsanlagen abgegeben werden.</p> <p>(5) Weihnachtsbäume mit einem maximalen Stammdurchmesser von 15 cm sind frei von Behang (Kugeln, Lametta, Lichterketten etc.) zur Abholung bereitzustellen.</p> <p>Die Entsorgungstermine und Stellplätze werden entsprechend § 32 Absatz 2 bekanntgegeben.</p>	<p>kanntgegebenen Kompostierungsanlagen abgegeben werden.</p> <p>(5) Weihnachtsbäume mit einem maximalen Stammdurchmesser von 15 cm sind frei von Behang (Kugeln, Lametta, Lichterketten etc.) zur Abholung bereitzustellen.</p> <p>Die Entsorgungstermine und Stellplätze werden entsprechend § 32 Absatz 2 bekanntgegeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte</p> <p>(1) <u>Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromechanische Felder benötigen beziehungsweise die zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder benötigt werden und</u> die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und die Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, werden in dieser Satzung unabhängig von ihrem Schadstoffgehalt als Elektro- und Elektronikaltgeräte bezeichnet. Ortsfest eingebaute Geräte, wie zum Beispiel Schaltanlagen gehören nicht dazu.</p> <p>(2) Für das Einsammeln von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Geräten der Unterhaltungselektronik und Großgeräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3 bis 5 analog Anwendung. Zur Abholung bereitgestellte Geräte sollen je Einzelstück ein Gewicht von ca. 70 kg und in den Abmessungen von 2 m (Höhe) x 1 m (Breite) x 0,8 m (Tiefe) nicht überschreiten.</p> <p><u>Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer entsprechend dem ElektroG in der jeweils gültigen Fassung angeliefert werden.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte</p> <p>(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und</p> <p style="padding-left: 20px;">a) zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder</p> <p style="padding-left: 20px;">b) der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen und die Abfall im Sinne des § 3 KrWG sind.</p> <p>Ortsfest eingebaute Geräte, wie zum Beispiel Schaltanlagen, gehören nicht dazu.</p> <p>(2) Für das Einsammeln von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Geräten der Unterhaltungselektronik und Großgeräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3 bis 5 analog Anwendung. Zur Abholung bereitgestellte Geräte sollen je Einzelstück ein Gewicht von ca. 70 kg und in den Abmessungen von 2,00 m (Höhe) x 1,00 m (Breite) x 0,80 m (Tiefe) nicht überschreiten.</p> <p>Die Verladung der Altgeräte muss durch eine Person von Hand gefahr- und schadlos möglich sein.</p> <p>in §§ 29, 29a abschließend geregelt</p> <p>Im Zusammenhang mit der Abholung von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Unterhaltungselektronik und Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten übernimmt das KWU-Entsorgung auch Abfälle gemäß Absatz 4.</p>

Fassung 2019

Fassung 2020

Großgeräte, Kühlgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik aus anderen Herkunftsbereichen sind **an den Abfallkleinmengenannahmen** dem KWU-Entsorgung zu überlassen, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation an das KWU-Entsorgung erfolgen muss.

Ab einer Anlieferungsmenge von 20 Einzelteilen besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung der Anlieferung zwecks Terminvergabe. **Größere Mengen werden nur auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ angenommen.**

Wird es versäumt, die Anlieferung von 20 oder mehr Einzelteilen anzumelden, ist das KWU-Entsorgung berechtigt, die Annahme zu verweigern.

Fremdbestandteile (zum Beispiel übermäßige Verschmutzungen, Schamott, Holz) sind vor der Bereitstellung zur Entsorgung zu entfernen und gesondert zu entsorgen.

(3) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente mit einer maximalen Kantenlänge von 40 cm werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 20 parallel zum Schadstoffmobil gesammelt.

Daneben können Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen entsprechend dem ElektroG in der jeweils gültigen Fassung auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung sowie an den nach § 32 Absatz 2 bekanntgegebenen Sammelstationen überlassen werden.

Im Zusammenhang mit der Abholung von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Unterhaltungselektronik und Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten übernimmt das KWU-Entsorgung auch Abfälle gemäß Satz 1.

(4) Gasentladungslampen aus Haushalten werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 20 mit dem Schadstoffmobil gesammelt.

Daneben können diese auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung

(3) Großgeräte, Kühlgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik aus anderen Herkunftsbereichen sind dem KWU-Entsorgung zu überlassen, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation an das KWU-Entsorgung erfolgen muss.

Ab einer Anlieferungsmenge von 20 Einzelteilen besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung der Anlieferung zwecks Terminvergabe.

Wird es versäumt, die Anlieferung von 20 oder mehr Einzelteilen anzumelden, ist das KWU-Entsorgung berechtigt, die Annahme zu verweigern.

Fremdbestandteile (zum Beispiel übermäßige Verschmutzungen, Schamott, Holz) sind vor der Bereitstellung zur Entsorgung zu entfernen und gesondert zu entsorgen.

(4) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente mit einer maximalen Kantenlänge von 40 cm aus Haushalten werden **können zusätzlich in der Elektroschrottonne entsorgt werden. Die Aufstellorte werden gemäß § 32 Absatz 2 bekannt gemacht.**

jetzt in §§ 29, 29a geregelt

jetzt Absatz 2 Satz 4

Absatz 4 jetzt § 29a

Fassung 2019	Fassung 2020
<p><u>durch den Abfallerzeuger oder -besitzer angeliefert werden.</u></p> <p>(5) Gasentladungslampen <u>aus anderen Herkunftsbereichen können an den Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung angeliefert werden, wobei ab</u> einer Anlieferungsmenge von 20 Einzelteilen eine Anmeldung zwecks Terminvergabe beim KWU-Entsorgung erfolgen <u>muss. Die Regelungen gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 sind zu beachten.</u></p> <p>(6) Photovoltaikmodule aus Haushalten <u>und anderen Herkunftsbereichen</u>, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit denen aus Haushalten vergleichbar sind, <u>werden ausschließlich auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ entgegengenommen.</u></p> <p><u>Der Absatz 2 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.</u></p> <p>(7) <u>Für</u> Nachtspeicherheizgeräte und -öfen <u>ist die Annahme nur möglich, wenn</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>diese ordnungsgemäß durch Fachpersonal demontiert und gemäß § 24 Absatz 3 vorzugsweise in Big Bags verpackt wurden,</u> - <u>sich der Anfallort im Landkreis Oder-Spree befindet und</u> - <u>die Anlieferung vorher mit dem KWU-Entsorgung abgestimmt wurde.</u> <p>a) <u>Ist das Gerät nachweislich asbest- und chromfrei, darf es unverpackt als Haushaltsgroßgerät kostenfrei abgegeben werden.</u></p> <p>b) <u>Ohne Beleg für Asbest- und Chromfreiheit gilt das Gerät als belastet und muss gemäß § 24 Absatz 3 vom Anlieferer verpackt werden.</u></p> <p><u>Die Abgabe belasteter, unverpackter, beschädigter oder zerlegter Geräte ist unter Berücksichtigung des § 13 Absatz 5 des ElektroG kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr gemäß § 3 Absatz 7 der Benutzungsgebührensatzung erhoben.</u></p>	<p>(5) Gasentladungslampen dürfen weder über die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten gemäß Absatz 2 noch über die Elektroschrottonne gemäß Absatz 4 noch über das Elektroschrottmobil gemäß § 29a Absatz 2 Nr. 9 entsorgt werden. Ab einer Anlieferungsmenge von 20 Einzelteilen hat eine Anmeldung zwecks Terminvergabe beim KWU-Entsorgung zu erfolgen.</p> <p>(6) Photovoltaikmodule werden angenommen, wenn sie aus Haushalten stammen oder, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit denen aus Haushalten vergleichbar sind, aus anderen Herkunftsbereichen.</p> <p>Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(7) Nachtspeicherheizgeräte und -öfen werden angenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) unverpackt als Haushaltsgroßgerät, wenn es nachweislich asbest- und chromfrei ist, oder b) ordnungsgemäß durch Fachpersonal demontiert und entsprechend TRGS 519 verpackt in Big Bags, wenn der Nachweis der Asbest- und Chromfreiheit nicht geführt werden kann oder c) in sonstiger Form <p>und die Anlieferung vorher mit dem KWU-Entsorgung abgestimmt wurde.</p> <p>Die Abholung gemäß Absatz 2 ist ausgeschlossen.</p> <p>Die beiden letzten Sätze sind jetzt in der Benutzungsgebührensatzung geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Geräte- und Fahrzeug-Altballerrien</p> <p><u>Das KWU-Entsorgung übernimmt</u> Geräte- und Fahrzeug-Altballerrien nach Maßgabe des Batteriegesetzes (BattG) in der jeweils gültigen Fassung von privaten Endverbrauchern und in</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Altballerrien</p> <p>(1) Altballerrien sind Geräte- und Fahrzeug-Altballerrien nach Maßgabe des Batteriegesetzes (BattG) in der jeweils gültigen Fassung von privaten Endverbrauchern und in haushaltsübli-</p>

Fassung 2019	Fassung 2020
<p>haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen. <u>Die Altbatterien können an den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung kostenfrei abgegeben werden.</u> Eine Rückerstattung des Pfandgeldes für die Abgabe einer Fahrzeugbatterie erfolgt, auch bei Vorlage eines Kaufbeleges, nicht.</p>	<p>chen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen.</p> <p>(2) Eine Rückerstattung des Pfandgeldes für die Abgabe einer Fahrzeugbatterie erfolgt, auch bei Vorlage eines Kaufbeleges, nicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Gefährliche Abfälle <u>aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen</u></p> <p>(1) Gefährliche Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen <u>werden im Landkreis Oder-Spree getrennt gesammelt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.</u></p> <p>(2) Gefährliche Abfälle aus Haushalten <u>sind beim Schadstoffmobil oder bei der stationären Schadstoffannahme auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ abzugeben,</u> sofern keine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht.</p> <p><u>(3) Kleinmengen (bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer) gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden kostenpflichtig an der stationären Schadstoffannahme auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ des KWU-Entsorgung angenommen.</u></p> <p>(4) Die Anliefergefäße dürfen ein Fassungsvermögen von 30 Liter <u>beziehungsweise</u> ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Gefährliche Abfälle</p> <p>(1) Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle gefährliche Abfälle im Sinne § 3 Absatz 5 und § 48 KrWG in Verbindung mit der AVV in der jeweils gültigen Fassung aus Haushalten und Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter eine andere Vorschrift dieser Satzung fallen.</p> <p>(2) Gefährliche Abfälle aus Haushalten werden nur entgegengenommen, sofern keine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht.</p> <p>jetzt in §§ 29, 29a geregelt</p> <p>(3) Die Anliefergefäße dürfen ein Fassungsvermögen von 30 Liter oder ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Papier, Pappe und Kartonagen</p> <p>(1) Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen <u>(zum Beispiel Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier) sind überlassungspflichtige Abfälle im Sinne dieser Satzung,</u> soweit sie keine Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes <u>darstellen.</u></p> <p><u>(2) Papier, Pappe und Kartonagen werden gemeinsam mit Verpackungen, die einem Rücknahmesystem unterliegen,</u> gesammelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Papier, Pappe und Kartonagen</p> <p>(1) Abfälle im Sinne dieser Vorschrift sind alle Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie keine Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes sind oder mit anderen Stoffen verunreinigt sind.</p> <p>(2) Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen werden nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes von den Betreibern des dualen Systems unter Mitbenutzung der Einrichtungen des KWU-Entsorgung gesammelt.</p>

Fassung 2019	Fassung 2020								
<p><u>Verunreinigte Abfälle aus Papier und Pappe (zum Beispiel Tapetenreste) sind als Hausmüll zu behandeln.</u></p> <p><u>(3) Für die Bereitstellung der Abfallbehälter finden die Bestimmungen des § 15 Absätze 2 bis 5 analog Anwendung.</u></p>	<p><i>Absatz 2 Satz 2 gestrichen</i></p> <p><i>Absatz 3 gestrichen</i></p>								
<p style="text-align: center;">§ 22 Metalle</p> <p><u>(1) Metalle sind, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung und Verwertung zugeführt werden, getrennt von anderen Abfällen dem KWU-Entsorgung zu überlassen und von diesem einer Verwertung zuzuführen.</u></p> <p><u>(2) Metalle aus Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf allen Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung ohne zusätzliche Gebühren übergeben werden.</u></p> <p><u>(3) Die Entsorgung von Metallen aus Haushalten (haushaltstypischer Schrott) kann kostenpflichtig je nach Aufwand auf Abruf gesondert durch einen beauftragten Dritten abgefahren werden.</u></p> <p><u>Der Abfallbesitzer hat die Abholung beim KWU-Entsorgung unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom KWU-Entsorgung festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.</u></p> <p><u>Für die Bereitstellung der Metalle gelten § 16 Absatz 4 und 5 entsprechend.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Metalle</p> <p>Metalle im Sinne dieser Satzung sind alle Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen sowie Legierungen aus diesen Stoffen, soweit es sich nicht um gefährliche Abfälle handelt.</p> <p><i>Neuregelung in § 29a</i></p> <p><i>Absatz 3 gestrichen</i></p>								
<p style="text-align: center;">§ 23 Bau- und Abbruchabfälle</p> <p>(1) Bau- und Abbruchabfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden und in haushaltsüblichen Mengen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen anfallen, sind getrennt <u>auf den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Beeskow und Eisenhüttenstadt</u> entsprechend <u>den</u> Benutzungsordnungen zur Entsorgung zu überlassen.</p> <p>Folgende Fraktionen werden getrennt erfasst:</p> <table border="1" data-bbox="201 1966 834 2101"> <thead> <tr> <th>AVV</th> <th>Abfallbezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>170107</td> <td>Gemische aus Fliesen, Ziegel, Beton und Keramik mit Ausnahme</td> </tr> </tbody> </table>	AVV	Abfallbezeichnung	170107	Gemische aus Fliesen, Ziegel, Beton und Keramik mit Ausnahme	<p style="text-align: center;">§ 23 Bau- und Abbruchabfälle</p> <p>(1) Bau- und Abbruchabfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden und in haushaltsüblichen Mengen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen anfallen, sind getrennt auf den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen entsprechend der jeweiligen Benutzungsordnung zur Entsorgung zu überlassen.</p> <p>Folgende Fraktionen werden getrennt erfasst:</p> <table border="1" data-bbox="860 1966 1493 2101"> <thead> <tr> <th>AVV</th> <th>Abfallbezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>170107</td> <td>Gemische aus Fliesen, Ziegel, Beton und Keramik mit Ausnahme</td> </tr> </tbody> </table>	AVV	Abfallbezeichnung	170107	Gemische aus Fliesen, Ziegel, Beton und Keramik mit Ausnahme
AVV	Abfallbezeichnung								
170107	Gemische aus Fliesen, Ziegel, Beton und Keramik mit Ausnahme								
AVV	Abfallbezeichnung								
170107	Gemische aus Fliesen, Ziegel, Beton und Keramik mit Ausnahme								

Fassung 2019 **Fassung 2020**

	derjenigen, die unter 170106* fallen		derjenigen, die unter 170106* fallen
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (<u>diese werden ausschließlich auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" entgegen genommen).</u> <u>Diese Abfälle werden grundsätzlich als gefährliche Abfälle eingestuft es sei denn,</u> der Abfallerzeuger oder -besitzer <u>belegt</u> mit einer <u>entsprechenden</u> Analyse die Ungefährlichkeit.	170603*	Dämmmaterial, wenn die Ungefährlichkeit nicht nachgewiesen ist
170604	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält (<u>diese werden ausschließlich auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" entgegen genommen)</u>	170604	Dämmmaterial, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer mit einer geeigneten Analyse die Ungefährlichkeit belegt.
170904	gemischte Bau-und Abbruchabfälle	170904	gemischte Bau-und Abbruchabfälle

(2) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle der Abfallschlüsselnummer 170904 bis zu einer Menge von 2.000 kg (haushaltübliche Menge) aus anderen Herkunftsbereichen, werden in der Abfallumladestation „Alte Ziegelei“ angenommen.

Gesamt mengen über 2.000 kg sind nach vorheriger Zuweisung durch das KWU-Entsorgung **bzw. unter Beachtung anderer Zuweisungskriterien** bei der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) anzuliefern.

(3) Alle Abfallarten des Kapitels 17 (Bau- und Abbruchabfälle) der **Abfallverzeichnisverordnung** in mehr als haushaltsüblichen Mengen sind dem KWU-Entsorgung anzudienen, sofern diese keiner Verwertung zugeführt werden.

(4) Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung **mit einer Menge von mehr als 2.000 kg** können durch das KWU-Entsorgung der Deponie Schöneiche im Landkreis Teltow-Fläming zugewiesen werden.

AVV	Abfallbezeichnung
170101	Beton
170102	Ziegel

jetzt § 29a Abs.2 Nr.2

(2) Gesamt mengen über 2.000 kg sind nach vorheriger Zuweisung durch das KWU-Entsorgung bei der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) anzuliefern.

(3) Alle Abfallarten des Kapitels 17 (Bau- und Abbruchabfälle) der **AVV** in mehr als haushaltsüblichen Mengen sind dem KWU-Entsorgung anzudienen, sofern diese keiner Verwertung zugeführt werden.

(4) Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung können durch das KWU-Entsorgung der Deponie Schöneiche im Landkreis Teltow-Fläming zugewiesen werden, **wenn es sich nicht um eine Kleinmenge handelt und diese zu einer der nachfolgend aufgezählten Abfallfraktionen gehören:**

AVV	Abfallbezeichnung
170101	Beton
170102	Ziegel

Fassung 2019		Fassung 2020	
170103	Fliesen und Keramik	170103	Fliesen und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106* fallen	170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106* fallen
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505* fällt
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507* fällt
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801* fallen	170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801* fallen
<p><u>(5) Für die Anlieferung der Abfälle gemäß Absatz 2 und 4 gelten die Annahmebestimmungen der Entsorgungsanlagen.</u></p>		<p><i>gestrichen</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 24 Asbestabfälle</p> <p><u>(1) Asbestabfälle (gefährliche Abfälle) aus Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen bis 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger sind dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ oder Eisenhüttenstadt zu den nach § 32 Absatz 2 bekanntgegebenen Öffnungszeiten zu überlassen.</u></p> <p><u>(2) Asbestabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach § 20 Absatz 3 keine Kleinmengen darstellen, können auf der Deponie "Alte Ziegelei" nach Zuweisung durch die SBB mbH entsorgt werden.</u></p> <p><u>(3) Asbestabfälle dürfen nur in Big Bags bzw. Platten Bags oder in reißfestem Material staubdicht durch Abkleben der Fugen verpackt angeliefert werden. Näheres regelt die TRGS 519.</u></p>		<p style="text-align: center;">§ 24 Asbestabfälle</p> <p><u>(1) Asbestabfälle sind Abfälle aus Asbest oder asbesthaltigen Stoffen.</u></p> <p><i>jetzt § 29a Absatz 2 a)</i></p> <p><u>(2) Asbestabfälle sind in Big Bags oder Platten Bags oder in reißfestem Material staubdicht durch Abkleben der Fugen verpackt gemäß TRGS 519 anzuliefern.</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 25 <u>Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)</u></p> <p><u>Fallen in Haushalten Kohlenteer oder teerhaltige Produkte (Teerpappe) an, so sind diese getrennt zu erfassen und dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ zu übergeben. Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.</u></p>		<p style="text-align: center;">§ 25 Teer- und Bitumenabfälle</p> <p><u>(1) Teerabfälle sind Abfälle aus Kohlenteer oder teerhaltigen Produkten aus Haushalten oder Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.</u></p>	

Fassung 2019	Fassung 2020
<p>Bei <u>Kohlenteer und teerhaltigen Produkten</u> aus anderen Herkunftsbereichen behält sich das KWU-Entsorgung vor, eine Analyse nach karzinogenen Fasern und <u>PAK-Werten</u> abzufordern.</p>	<p>(2) Bei Abfällen im Sinne des Absatz 1 aus anderen Herkunftsbereichen behält sich das KWU-Entsorgung vor, vor der Annahme eine Analyse nach karzinogenen Fasern und dem Gehalt an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) abzufordern.</p> <p>(3) Abfälle aus Bitumen werden Teerabfällen gleichgestellt, soweit nicht nachgewiesen ist, dass PAK und karzinogene Fasern nicht enthalten sind. Ergibt ein Schnelltest vor der Annahme, dass PAK nicht enthalten sind, kann die abzufordernde Analyse nach Absatz 2 auf karzinogene Fasern beschränkt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Altreifen</p> <p><u>Fallen in Haushalten Altreifen an und werden diese nicht über Serviceeinrichtungen entsorgt, so können diese dem KWU-Entsorgung auf den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Eisenhüttenstadt und Beeskow übergeben werden.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Altreifen</p> <p>Altreifen im Sinne dieser Vorschrift sind alle Reifen für Motorräder, Personen- und Lastkraftwagen sowie landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Altholz</p> <p><u>Fällt in Haushalten Altholz (ausgenommen ist Altholz aus Sperrmüll) an und wird dieses nicht einer Verwertung zugeführt, so ist es getrennt zu erfassen und dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ zu übergeben.</u></p> <p><u>Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern es sich aufgrund der Schadstoffbelastung um gefährliches Altholz handelt.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Altholz</p> <p>Altholz sind alle Abfälle aus Holz aus Haushalten oder Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit es sich nicht um Sperrmüll handelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Bekleidung und Textilien</p> <p>Bekleidung und Textilien aus Haushalten sind in einem trockenen und sauberen Zustand in Säcken verpackt und fest verschlossen <u>auf den Abfallkleinmengenannahmen</u> des KWU-Entsorgung zu übergeben <u>oder können bei mindestens 10 Abfallsäcken analog § 18 Absatz 2 zur Abholung angemeldet werden, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden.</u> Schuhe sind separat zu verpacken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Alttextilien</p> <p>(1) Alttextilien sind Bekleidung und andere Textilien aus Haushalten. Sie sind in einem trockenen und sauberen Zustand in Säcken verpackt und fest verschlossen dem KWU-Entsorgung zu übergeben. Schuhe sind separat zu verpacken.</p> <p>(2) Ab einer Gesamtmenge von 10 Säcken können sie zur Abholung angemeldet werden.</p>
<p style="text-align: center;">V. Abschnitt Nebenbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">V. Abschnitt Nebenbestimmungen</p>

Fassung 2019	Fassung 2020
<p style="text-align: center;">§ 29 Abfallentsorgungsanlagen</p> <p>1) Das KWU-Entsorgungsbetrieb betreibt folgende Entsorgungsanlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abfallumladestation „Alte Ziegelei“ 2. die Abfallumladestation Eisenhüttenstadt 3. die <u>Abfallkleinmengenannahme</u> „Alte Ziegelei“ inklusive der stationären Schadstoffannahme für Kleinmengen gefährlicher Abfälle 4. die <u>Abfallkleinmengenannahme</u> Eisenhüttenstadt 5. die <u>Abfallkleinmengenannahme</u> Beeskow 6. die <u>Abfallkleinmengenannahme</u> Erkner 7. die Deponie „Alte Ziegelei“ (entspricht einer Deponie der Deponiekategorie I) <p>(2) Der Landkreis Oder-Spree ist Verbandsmitglied des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB). Dieser betreibt in Königs Wusterhausen, OT Niederlehme, eine Restabfallbehandlungsanlage.</p> <p><u>(3) Auf den in Absatz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Entsorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur solche Abfälle angeliefert werden, die im Landkreis Oder-Spree angefallen sind.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Abfallentsorgungsanlagen</p> <p>(1) Das KWU-Entsorgungsbetrieb betreibt folgende Entsorgungsanlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Deponie „Alte Ziegelei“ in Alt Golm 2. die Abfallumschlagstation „Alte Ziegelei“ in Alt Golm 3. die Abfallumschlagstation in Eisenhüttenstadt 4. den Wertstoffhof „Alte Ziegelei“ inklusive der stationären Schadstoffannahme für Kleinmengen gefährlicher Abfälle in Alt Golm 5. den Wertstoffhof in Eisenhüttenstadt 6. den Wertstoffhof in Beeskow 7. den Wertstoffhof in Erkner 8. eine mobile Annahmestelle für gefährliche Abfälle (Schadstoffmobil) 9. eine mobile Annahme für Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrottmobil) <p>(2) Das Schadstoffmobil fährt jährlich zweimal durch das Entsorgungsgebiet und hält in den Städten und Gemeinden. An den Haltepunkten können die zugelassenen Abfälle abgegeben werden. Die Haltepunkte und Öffnungszeiten werden gemäß § 32 Absatz 2 vorher bekannt gegeben. Auf das Elektroschrottmobil sind Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.</p> <p>jetzt § 1 Absatz 3</p> <p>(3) Überlassungspflichtige Abfälle, die in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Nuthe-Spree (ZAB) behandelt werden können, werden dieser durch das KWU-Entsorgungsbetrieb zugewiesen.</p> <p>jetzt in der § 29a Absatz 1 enthalten</p>

Fassung 2019

Fassung 2020

(4) Auf den Entsorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen.

(5) Besteht der Verdacht, dass entgegen der Deklaration der Abfälle, Abfälle die zur Entsorgung auf der Entsorgungsanlage nicht zugelassen sind, zur Entsorgung übergeben werden oder gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen wird, ist das KWU-Entsorgung berechtigt, eine chemisch-physikalische Untersuchung der zur Beseitigung angelieferten Abfälle durchzuführen oder zu beauftragen. Bestätigt sich der Verdacht, trägt der Anlieferer die anfallenden Kosten.

(6) Die Anlieferung von Abfällen soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. Belästigungen insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu vermeiden.

(4) In Ausnahmefällen können andere, durch das KWU-Entsorgung vertraglich gebundene, Abfallentsorgungsanlagen genutzt werden. Diese werden entsprechend § 32 Absatz 2 bekanntgegeben.

Absatz 4 in § 29a übernommen

(5) Das KWU-Entsorgung **ist** berechtigt, eine chemisch-physikalische Untersuchung der zur Beseitigung angelieferten Abfälle durchzuführen oder **einen Dritten damit** zu beauftragen.

Der Anlieferer trägt die Kosten der Untersuchung und die Mehrkosten, die für eine sachgerechte Entsorgung anfallen, wenn festgestellt wird, dass

- a) Abfälle in den angelieferten Abfällen enthalten waren, die nach § 4 Absatz 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, oder**
- b) Abfälle in den angelieferten Abfällen enthalten waren, die nicht nach § 29a Absatz 2 dieser Satzung in Verbindung mit der Benutzungsordnung in der Entsorgungsanlage zugelassen sind, in der die Anlieferung erfolgte, oder**
- c) Abfälle vom Anlieferer falsch deklariert wurden, oder**
- d) gegen eine sonstige Bestimmung dieser Satzung verstoßen wird.**

(6) Das KWU-Entsorgung kann die Entgegennahme der angelieferten Abfälle verweigern, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der angelieferte Abfall eine der Alternativen des Absatz 5 Satz 2 erfüllt oder den allgemein oder im Einzelfall festgelegten Nutzungsbestimmungen der Entsorgungsanlage widerspricht.

(7) Gefährliche Abfälle im Sinne der AVV aus anderen Herkunftsbereichen, die keine Kleinmenge sind, werden nur nach einer Zuweisung durch die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/ Berlin GmbH angenommen.

(8) Die Anlieferung von Abfällen soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. Belästigungen insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu vermeiden.

Fassung 2019	Fassung 2020
<p>Das KWU-Entsorgung ist berechtigt, dem Abfallerzeuger oder -besitzer <u>beziehungsweise</u> dem Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen.</p> <p>(7) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf <u>beziehungsweise</u> in den Entsorgungsanlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlichen Feiertagen oder wegen Umständen, <u>auf die das</u> KWU-Entsorgung oder <u>die</u> Beauftragten <u>keinen Einfluss haben</u>, steht den Überlassungs- und Anschlusspflichtigen kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.</p> <p>(8) Überlassungspflichtige Abfälle, die in der Restabfallbehandlungsanlage behandelt werden können, werden dieser durch das KWU-Entsorgung zugewiesen.</p> <p><u>(9) Für überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle gilt § 23 Absätze 3 bis 5.</u></p> <p>(10) In Ausnahmefällen können andere, durch das KWU-Entsorgung vertraglich gebundene, Abfallentsorgungsanlagen genutzt werden. Diese werden entsprechend § 32 Absatz 2 bekanntgegeben.</p>	<p>Das KWU-Entsorgung ist berechtigt, dem Abfallerzeuger oder -besitzer oder dem Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen.</p> <p><i>jetzt § 31 Absatz 2</i></p> <p><i>jetzt Absatz 3</i></p> <p><i>ersatzlos gestrichen</i></p> <p><i>jetzt Absatz 4</i></p>
	<p>§ 29a Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen</p> <p>(1) Bei den in § 29 Absatz 1 Nr. 1 bis 9 genannten Abfallentsorgungsanlagen dürfen nur solche Abfälle angeliefert werden, die im Landkreis Oder-Spree angefallen sind und die in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage nach Absatz 2 zugelassen sind.</p> <p>(2) Zugelassen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf der Deponie „Alte Ziegelei“: <ol style="list-style-type: none"> a) 100903 Ofenschlacke, b) 170106* Gemische oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik die gefährliche Stoffe enthalten, c) 170107 Gemische oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106* fallen, d) 170202 Glas, e) 170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, f) 170504 Boden und Steine mit Aus-

Fassung 2019

Fassung 2020

	<p>nahme derjenigen, die unter 170503* fallen,</p> <p>g) 170603* anderes Dämmmaterial, dass aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält,</p> <p>h) 170604 Dämmmaterial, mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601* und 170603* fällt,</p> <p>i) 170605* asbesthaltige Baustoffe,</p> <p>j) 170801* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind,</p> <p>k) 170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801* fallen,</p> <p>l) 191209 Mineralien (zum Beispiel Sand, Steine).</p> <p>2. in der Abfallumschlagstation „Alte Ziegelei“</p> <p>a) Kunststoffe,</p> <p>b) 170604 Styropor, Styrodur,</p> <p>c) 170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle in Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen,</p> <p>d) Gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15,</p> <p>e) 200302 Marktabfälle,</p> <p>f) Sperrmüll gemäß § 16 ab einer Menge von mehr als einem Kubikmeter.</p> <p>3. in der Abfallumschlagstation Eisenhüttenstadt</p> <p>a) 170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle in Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen,</p> <p>b) Gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15,</p> <p>c) 200302 Marktabfälle,</p> <p>d) Sperrmüll gemäß § 16 ab einer Menge von mehr als einem Kubikmeter.</p> <p>4. im Wertstoffhof „Alte Ziegelei“</p> <p>a) gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15,</p> <p>b) Sperrmüll gemäß § 16 bis zu einer Menge von einem Kubikmeter,</p> <p>c) Bioabfälle gemäß § 17, soweit es sich um Garten- und Parkabfälle handelt, die nicht über die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden können,</p> <p>d) Elektro- und Elektronikaltgeräte ge-</p>
--	--

Fassung 2019

Fassung 2020

	<p>mäß § 18,</p> <p>e) Altbatterien gemäß § 19,</p> <p>f) gefährliche Abfälle gemäß § 20,</p> <p>g) Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 21,</p> <p>h) Metalle gemäß § 22,</p> <p>i) Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 23 Absatz 1,</p> <p>j) Asbest gemäß § 24 aus Haushalten und in Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen,</p> <p>k) Teer- und Bitumenabfälle gemäß § 25,</p> <p>l) Altreifen gemäß § 26,</p> <p>m) Altholz gemäß § 27,</p> <p>n) Alttextilien gemäß § 28.</p> <p>5. im Wertstoffhof in Eisenhüttenstadt</p> <p>a) gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15,</p> <p>b) Sperrmüll gemäß § 16 bis zu einer Menge von einem Kubikmeter,</p> <p>c) Bioabfälle gemäß § 17, soweit es sich um Garten- und Parkabfälle handelt, die nicht über die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden können,</p> <p>d) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18 mit Ausnahme von Photovoltaikmodulen (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ElektroG), Nachtspeicherheizgeräten und -öfen und Großgeräten ab einer Menge von 20 Teilen,</p> <p>e) Altbatterien gemäß § 19,</p> <p>f) Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 21,</p> <p>g) Metalle gemäß § 22,</p> <p>h) Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 23 Absatz 1 außer Abfällen, die unter die AVV-Nr. 170603* und 170604 fallen,</p> <p>i) Asbest gemäß § 24 aus Haushalten und in Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen,</p> <p>j) Altreifen gemäß § 26,</p> <p>k) Alttextilien gemäß § 28.</p> <p>6. im Wertstoffhof in Beeskow</p> <p>a) gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15,</p> <p>b) Sperrmüll gemäß § 16 bis zu einer Menge von einem Kubikmeter,</p> <p>c) Bioabfälle gemäß § 17, soweit es sich um Garten- und Parkabfälle handelt, die nicht über die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden können,</p> <p>d) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18 mit Ausnahme von Photo-</p>
--	---

Fassung 2019

Fassung 2020

Fassung 2019	Fassung 2020
	<p>voltaikmodulen (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ElektroG), Nachtspeicherheizgeräten und –öfen und Großgeräten ab einer Menge von 20 Teilen,</p> <p>e) Altbatterien gemäß § 19,</p> <p>f) Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 21,</p> <p>g) Metalle gemäß § 22,</p> <p>h) Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 23 Absatz 1 außer Abfällen, die unter die AVV-Nr. 170603* und 170604 fallen,</p> <p>i) Altreifen gemäß § 26,</p> <p>j) Alttextilien gemäß § 28.</p> <p>7. im Wertstoffhof in Erkner</p> <p>a) Gemischte Siedlungsabfälle gemäß § 15</p> <p>b) Bioabfälle gemäß § 17, soweit es sich um Garten- und Parkabfälle handelt, die nicht über die zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden können;</p> <p>c) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 18 mit Ausnahme von Photovoltaikmodulen (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ElektroG), Nachtspeicherheizgeräten und –öfen und Großgeräten ab einer Menge von 20 Teilen,</p> <p>d) Altbatterien gemäß § 19,</p> <p>e) Papier, Pappe und Kartonagen gemäß § 21,</p> <p>f) Metalle gemäß § 22,</p> <p>g) Alttextilien gemäß § 28.</p> <p>8. beim Schadstoffmobil</p> <p>a) Altbatterien gemäß § 19,</p> <p>b) Gasentladungslampen aus Haushalten,</p> <p>c) gefährliche Abfälle gemäß § 20 aus Haushalten.</p> <p>9. beim Elektroschrottmobil</p> <p>a) elektrische oder elektronische Kleingeräte aus Haushalten bis zu einer Kantenlänge von 40 cm.</p> <p>(3) Der Betrieb jeder Anlage erfolgt entsprechend der jeweils erteilten Genehmigung. Für die Nutzung der Entsorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen.</p> <p>(4) Die Benutzungsordnungen werden von der Werkleitung erlassen.</p> <p>(5) Die Benutzungsordnungen können die Zulassung der Abfälle nach Absatz 2 nach Herkunft, Menge und Beschaffenheit be-</p>

Fassung 2019	Fassung 2020
	<p>schränken oder die Annahme der Abfälle von der Erfüllung von Bedingungen oder Auflagen abhängig machen.</p> <p>(6) Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Modellversuche</p> <p>(1) Zur Erprobung neuer Systeme und Methoden in der Abfallwirtschaft kann das KWU-Entsorgung Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.</p> <p>(2) Im Rahmen eines Modellversuches sammelt das KWU-Entsorgung Bioabfälle im Sinne von § 17 Absatz 1 (ohne Weihnachtsbäume) über die Biotonne ein.</p> <p>(3) Im Rahmen eines Modellversuches fördert das KWU-Entsorgung in Kindereinrichtungen und Schulen das gemeinschaftliche Sammeln von hochwertigen Papieren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Modellversuche</p> <p>(1) Zur Erprobung neuer Systeme und Methoden in der Abfallwirtschaft kann das KWU-Entsorgung Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Im Rahmen dieser Modellversuche können abweichend von dieser Satzung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - andere Methoden zur Sammlung von Abfällen eingesetzt werden und - andere als die nach § 11 zugelassenen Abfallbehälter benutzt werden. <p>(2) Im Rahmen eines Modellversuches sammelt das KWU-Entsorgung Bioabfälle im Sinne von § 17 Absatz 1 (ohne Weihnachtsbäume) über die Biotonne ein.</p> <p>(3) Im Rahmen eines Modellversuches fördert das KWU-Entsorgung in Kindereinrichtungen und Schulen das gemeinschaftliche Sammeln von hochwertigen Papieren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Haftung</p> <p>(1) Das KWU-Entsorgung haftet bei der Durchführung der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p><u>(2) Die Benutzer der Entsorgungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der geltenden Benutzungsordnungen entstehen, Ersatz zu leisten und haften dafür. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen im Zusammenhang stehen.</u></p> <p>Die Eingangssichtkontrolle durch das Personal der Entsorgungsanlagen befreit den Benutzer</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Haftung</p> <p>(1) Das KWU-Entsorgung haftet bei der Durchführung der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf oder in den Entsorgungsanlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlichen Feiertagen oder wegen Umständen, die vom KWU-Entsorgung oder dessen Beauftragten nicht zu vertreten sind, steht den Überlassungs- und Anschlusspflichtigen kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.</p> <p>(3) Verstößt der Benutzer einer Entsorgungsanlage gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der jeweils geltenden Benutzungsordnung oder folgt er einer Weisung der Mitarbeiter der KWU-Entsorgung nicht, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Wirken mehrere Benutzer zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner.</p> <p>Die Eingangssichtkontrolle durch das Personal der Entsorgungsanlagen befreit den Benutzer</p>

Fassung 2019	Fassung 2020
<p>nicht von seiner Haftung. <u>In diesen Fällen haben die Benutzer das KWU-Entsorgung auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.</u></p>	<p>nicht von seiner Haftung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 32 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Amtliche Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree.</p> <p>(2) Sonstige Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung werden auf der Internetseite, dem jährlichen Abfall-KOMPASS, dem Entsorgungskalender oder im LOSreport veröffentlicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Amtliche Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree.</p> <p>(2) Sonstige Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung werden auf der Internetseite, dem jährlichen Abfall-KOMPASS, dem Entsorgungskalender oder im LOSreport veröffentlicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Absatz 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch das KWU-Entsorgung ausgeschlossen sind, mit anderen Abfällen vermischt diese dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung überlässt 2. entgegen § 5 Absatz 1 Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, nicht dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung überlässt 3. entgegen § 5 Absatz 2 Grundstücke nicht an die Abfallentsorgung anschließt 4. entgegen § 5 Absatz 3 die Abfallentsorgung des KWU-Entsorgung nicht nutzt 5. entgegen § 6 Absatz 1 kein ausreichendes Behältervolumen bereithält 6. entgegen <u>§ 6 Absatz 2 keine landkreis-eigenen Restabfallbehälter für die Abfallentsorgung benutzt</u> 7. entgegen § 6 Absatz 4 kein ausreichendes Behältervolumen nachbeantragt 8. entgegen § 7 Absätze 1 bis 4 seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt 9. entgegen § 10 Absatz 1 überlassungspflichtige Abfälle nicht getrennt bereithält und dem KWU-Entsorgung entsprechend dieser Satzung überlässt 10. entgegen § 11 Absätze 3, 5 bis 7 ge- 	<p style="text-align: center;">§ 33 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Absatz 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch das KWU-Entsorgung ausgeschlossen sind, mit anderen Abfällen vermischt diese dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung überlässt 2. entgegen § 5 Absatz 1 Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, nicht dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung überlässt 3. entgegen § 5 Absatz 2 Grundstücke nicht an die Abfallentsorgung anschließt 4. entgegen § 5 Absatz 9 die Abfallentsorgung des KWU-Entsorgung nicht nutzt 5. entgegen § 6 Absatz 1 kein ausreichendes Behältervolumen bereithält 6. entgegen § 11 Absatz 1 andere als zugelassenen Abfallbehälter verwendet oder entgegen § 11 Absatz 2 Abfallbehälter benutzt, die nicht Eigentum des Landkreises sind 7. entgegen § 6 Absatz 5 kein ausreichendes Behältervolumen nachbeantragt 8. entgegen § 7 Absätze 1 bis 3 seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt 9. entgegen § 10 Absatz 1 überlassungspflichtige Abfälle nicht getrennt bereithält und dem KWU-Entsorgung entsprechend dieser Satzung überlässt 10. entgegen § 11 Absätze 1 und 5 gemisch-

Fassung 2019	Fassung 2020
<p>mischte Siedlungsabfälle, Papier, Pappe und Kartonagen sowie Bioabfälle nicht bestimmungsgemäß in die Abfallbehälter bzw. -säcke einfüllt oder andere, als die vom KWU-Entsorgung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter bzw. -säcke für das Einsammeln und Transportieren benutzt <u>oder Abfälle neben die Abfallbehälter legt sowie Beschädigungen an den Abfallbehältern verursacht</u></p> <p>11. entgegen § 12 Absatz 3 bei vorübergehendem Anfall von Abfällen keine ordnungsgemäße Abfallentsorgung beantragt</p> <p>12. entgegen § 12 Absatz 7 überfüllte Abfallbehälter bzw. mit nicht mehr schließbarem Deckel bereitstellt oder Abfälle einstampft oder einschlämmt</p> <p>13. entgegen § 15 Absatz 2 Abfallbehälter und -säcke zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitstellt</p> <p>14. entgegen § 15 Absatz 6 Abfälle aus Kleingartenanlagen nicht an festgelegten zentralen Plätzen bereitstellt</p> <p>15. entgegen § 16 Absatz 4 Sperrmüll zur Entsorgung bereitstellt</p> <p>16. entgegen § 16 Absatz 5 Abfälle nicht vom Bereitstellungsort entfernt</p> <p>17. entgegen § 18 Absätze 2 bis 4 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt</p> <p>18. entgegen § 20 Absätze 2 bis 4 gefährliche Abfälle nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>te Siedlungsabfälle, Papier, Pappe und Kartonagen sowie Bioabfälle nicht bestimmungsgemäß in die Abfallbehälter oder -säcke einfüllt oder andere, als die vom KWU-Entsorgung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter oder -säcke für das Einsammeln und Transportieren benutzt</p> <p>11. entgegen § 12 Absatz 3 bei vorübergehendem Anfall von Abfällen keine ordnungsgemäße Abfallentsorgung beantragt</p> <p>12. entgegen § 11 Absatz 8 überfüllte Abfallbehälter oder mit nicht mehr schließbarem Deckel bereitstellt oder Abfälle einstampft oder einschlämmt oder auf sonstige Weise verdichtet</p> <p>13. entgegen § 12a Absätze 1 bis 3 Abfallbehälter und -säcke zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitstellt</p> <p>14. entgegen § 12a Absatz 6 Abfälle aus Kleingartenanlagen nicht an festgelegten zentralen Plätzen bereitstellt</p> <p>15. entgegen § 16 Absatz 4 in Verbindung mit § 12a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Sperrmüll zur Entsorgung nicht neben der Fahrbahnkante im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb des Grundstücks bereitstellt oder das Entsorgungsfahrzeug nicht ungehindert an den Aufstellplatz heranzufahren kann oder der Abtransport nicht ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden</p> <p>16. entgegen § 16 Absatz 5 Abfälle nicht vom Bereitstellungsort entfernt</p> <p>17. entgegen § 18 Absätze 2 bis 4 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt</p> <p>18. entgegen § 20 Absätze 2 bis 4 gefährliche Abfälle nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.</p>
<p>§ 34 Datenschutzerklärung</p>	<p>§ 34 Datenschutzerklärung</p>
<p>Personenbezogene Daten werden im Einklang</p>	<p>Personenbezogene Daten werden im Einklang</p>

Fassung 2019	Fassung 2020
<p>mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) <u>und</u> dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) verarbeitet.</p> <p>Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 veröffentlicht.</p>	<p>mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 (Datenschutzgrundverordnung - DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Gesetz zum Schutze personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz – BbgDSG) in der jeweils geltenden Fassung erhoben und verarbeitet.</p> <p>Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 veröffentlicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35 <u>In-Kraft-Treten</u></p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.</p> <p>(2) Mit dem <u>In-Kraft-Treten</u> dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 06.12.2017 außer Kraft.</p> <p>Beeskow, den 06.12.2018</p> <p>Lindemann Landrat</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.</p> <p>(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 06.12.2018 außer Kraft.</p> <p>Beeskow, den 18.09.2019</p> <p>Lindemann Landrat</p>